

BACHELORARBEIT

DAS GESCHÄFT UMS ÜBERLEBEN - RECHTLICHES BEI TIERVERSUCHEN IN DER BIOLOGISCHEN GRUNDLAGENFORSCHUNG

ZHAW – Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
School of Management and Law

Betreuende Dozentin	Dr. iur. Eylem Copur Gertrudstrasse 15 8400 Winterthur
Vorgelegt von	Walipan Abramowski Oberbotsbergstrasse 75 9230 Flawil (abramwal@students.zhaw.ch) S10274355 WR10TZB FS 2014 (8. Semester)
Abgabedatum	23. Mai 2014

Wahrheitserklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Benützung der angegebenen Quellen verfasst habe und dass ich ohne schriftliche Zustimmung der Studiengangleitung keine Kopien dieser Arbeit an Dritte aushändigen werde.“

Gleichzeitig werden sämtliche Rechte am Werk an die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) abgetreten. Das Recht auf Nennung der Urheberschaft bleibt davon unberührt.

Name der Studierenden (Druckbuchstaben)

Walipan Abramowski

Unterschrift der Studierenden

.....

Herausgabeerklärung der / des Dozierenden

Herausgabe¹⁾ der Bachelor-Arbeit „Das Geschäft ums Überleben- Rechtliches bei Tierversuchen in der biologischen Grundlagenforschung“

Die vorliegende Bachelor-Arbeit wird

- nicht herausgegeben.
- nicht herausgegeben werden bis ins Jahr .
- für eine uneingeschränkte Herausgabe freigegeben.

,
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der / des Dozierenden)

¹⁾ Unter "Herausgabe" wird sowohl die Einsichtnahme im Hause wie auch die Ausleihe bzw. die Abgabe zu Selbstkostenpreisen verstanden.

Management Summary

Leben und Tod. Recht und Unrecht. Die Gegensätze dieser Begriffe führen in jeglichen Bereichen zu endlos scheinenden Diskussionen und Widersprüchen – so auch im Gebiet der Tierversuche, dienend der biologischen Grundlagenforschung. Die Anzahl durchgeführter Tierversuche hat in der Schweiz gesamthaft abgenommen. Dieser Rückgang ist vor allem auf die Bemühungen der Industrie und deren vermehrten Gebrauch von Alternativmethoden zurückzuführen. Die Tierversuche an den Universitäten, Spitälern und Fachhochschulen haben jedoch, vor allem im Bereich der biologischen Grundlagenforschung, deutlich zugenommen. Unter Grundlagenforschung versteht man eine zweckfreie Forschungsart, welche oftmals die Basis der angewandten Forschung bildet.

Im Zusammenhang mit Tierversuchen stellen sich die Fragen, ob und wie weit der Mensch das Mitgeschöpf „Tier“ legal zu seinen Gunsten instrumentalisieren kann und auf welchem Weg dies in der schweizerischen Gesetzgebung rechtmässig möglich ist. Um diese und weitere Fragen im Bereich der Tierversuche zu beantworten, hat sich diese Arbeit zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Grundlagen, deren praktische Umsetzung und allfällige Massnahmen und Sanktionen im Bereich der Tierversuche für die biologische Grundlagenforschung zu erläutern.

Die Normen des TSchG (6. Abschnitt, Art. 17 ff. TSchG) und die dazugehörigen Bestimmungen der TSchV (6. Kapitel, Art. 128 ff. TSchV) bilden die Basis zur Beantwortung dieser Fragen. Um die Aussagen verständlich zu machen und zu bekräftigen, wurde Fachliteratur sowie Rechtsprechung beigezogen und die Tierversuchsstatistik aus dem Jahr 2012 analysiert.

Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik ergab, dass sowohl die Wahrung der Würde der Kreatur als auch die Beschränkung des Tierversuchs auf das unerlässliche Mass, gem. Art. 13 TSchG, den Kern der Zulässigkeit eines Tierversuchs bilden. Ein solcher Eingriff am Tier sollte demnach nur durchgeführt werden, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit wichtige Ergebnisse für den Mensch oder das Tier erbracht werden können. Es ist in jedem Fall eine Güterabwägung zwischen dem Schutzinteresse des Tieres und dem Nutzungs- und Erkenntnisinteresse des Menschen vorzunehmen. Dabei

sollte keinem der beiden Interessen ein Vorrang zukommen. Wenn sämtliche Voraussetzungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllt sind, kann ein Tierversuch legal durchgeführt werden.

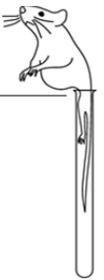
Obwohl die Schweizer Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes als eine der am weltweit fortschrittlichsten bezeichnet wird, findet die praktische Umsetzung kaum statt. Die Güterabwägung sowie die Überprüfung der Zulässigkeit des Versuchszwecks werden im Bereich der biologischen Grundlagenforschung zu vage vorgenommen. Zur Bewilligung eines Tierversuchs reicht häufig die Aussicht auf ein geringes Forschungsergebnis aus, um einen Versuchszweck als legitim zu definieren und das Leid der Tiere zu rechtfertigen. Aufgrund dieser lockeren Gerichtspraxis in der Schweiz wurden im Jahr 2012 947 Bewilligungen erteilt und acht abgelehnt. Zum Schluss bleibt demnach fraglich, ob die Rechtmässigkeit für den Menschen auch Gerechtigkeit für das Tier bedeutet.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Literaturverzeichnis	V
Materialienverzeichnis	XI
1. Einleitung	1
1.1 Fragestellung	1
1.2 Aufbau und Ziel der Arbeit	1
1.3 Persönlicher Bezug zur Thematik	2
2. Begriffe	3
2.1 Arten von Tierversuchen.....	3
2.1.1 Wissenschaftliche Tierversuche.....	4
2.1.2 Versuche der Forschung und Entwicklung	4
2.1.2.1 Biologische Grundlagenforschung	4
2.1.2.2 Angewandte Forschung	5
2.1.3 Versuche der Produktion und Produktsicherung.....	5
2.1.4 Tierversuche der Lehre	6
2.2 Unbestimmte Rechtsbegriffe im TSchG	6
2.2.1 Die Würde des Tieres im Recht	6
2.2.1.1 Entstehung des Tierwürdebegriffs im Recht	6
2.2.1.2 Verfassungsinterpretation	7
2.2.1.3 Der Kerngehalt der Tierwürde.....	8
2.2.2 Das unerlässliche Mass	11
3. Historische Entwicklung des Abschnittes Tierversuche im TSchG	12
4. Ausgangslage	16
4.1 Aktuelle Anzahl durchgeführter Tierversuche in der Schweiz.....	16
4.2 Kritik durch Tierschutzorganisationen.....	19
5. Regelung des Tierversuchs in der Schweiz.....	21
5.1 Die Bundesverfassung (BV)	21
5.2 Das Tierschutzgesetz (TSchG).....	23
5.3 Die Tierschutzverordnung (TSchV).....	24

5.4	Die VO des BLV über die Haltung und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung).....	25
5.5	Die VO über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V)	25
5.6	Die kantonalen Bestimmungen	26
5.7	Das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	27
6.	Anwendung und Umsetzung des Rechts.....	29
6.1	Die Adressaten und Akteure	29
6.1.1	Schutzobjekt des TSchG	29
6.1.2	Institutionen auf Bundesebene	29
6.1.3	Institutionen auf kantonaler Ebene.....	30
6.2	Das Bewilligungsverfahren.....	31
6.2.1	Bewilligungspflicht	32
6.2.1.1	Rechtsnatur der Bewilligung	34
6.2.2	Abweisung des Bewilligungsgesuchs	36
6.2.3	Aufsicht und Vollzug	38
6.2.4	Sanktionen.....	38
6.2.4.1	Kasuistik	39
6.2.4.2	Rechtfertigungsgründe im TSchG	40
6.3	Materielle Aspekte	41
6.3.1	Der Versuchszweck und die praktische Güterabwägung von Mensch und Tier	41
6.3.1.1	Der unerlaubte Versuchszweck	43
6.3.2	Begriff der Würde des Tieres im Recht	43
6.3.3	Beschränkung auf das unerlässliche Mass	43
6.3.3.1	Die Handhabung der finalen Unerlässlichkeit.....	44
6.3.3.2	Die Handhabung der instrumentalen Unerlässlichkeit	44
7.	Bundesgerichtliche Urteile vom 7. Oktober 2009.....	45
8.	Résumé.....	52
9.	Ausblick	53
9.1	Einbringung der Mitglieder in der Tierversuchskommission	53

9.2	Erhöhung der Anzahl der Mitglieder in der Tierversuchskommission.....	53
9.3	Aktualisierung der Negativliste	54
9.4	Einsatz und Förderung von Alternativmethoden	54
10.	Reflexion	55



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

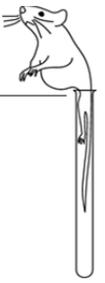
Bundesamt für Veterinärwesen, Anzahl Tiere von 1983-2012, www.tv-statistik.ch (Statistik), besucht am: 17. April 2014.

Abbildung 2:

Bundesamt für Veterinärwesen, Anzahl Tiere von 1983-2012, www.tv-statistik.ch (Statistik), besucht am: 17. April 2014.

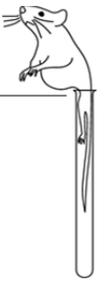
Abbildung 3:

Bundesamt für Veterinärwesen, Anzahl Tiere von 1983-2012, www.tv-statistik.ch (Statistik), besucht am: 17. April 2014.

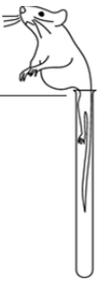


Abkürzungsverzeichnis

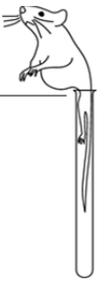
Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Lachen)
a. M.	am Main
Art.	Artikel
aTSchG	altes Tierschutzgesetz
Aufl.	Auflage
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgerichtsgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG), vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), vom 18. April 1999 (SR 101)
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa = ungefähr
d. h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
Eidg.	Eidgenössisch
EKAH	Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich
EKTV	Eidgenössische Kommission für Tierversuche
et al.	et alii = und andere
etc.	et cetera = und so weiter
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
gem.	gemäss



Hrsg.	Herausgeber
INI	Institut für Neuroinformatik
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	littera
N	Fussnote (n); Randnote(n)
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung (Zürich)
OGer	Obergericht
OV-EVD	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (OV-EVD), vom 14. Juni 1999 (SR 172.216.1)
resp.	respektive
S.	Seite
SAMW	Schweizer Akademie der Medizinischen Wissenschaften
SCNAT	Schweizer Akademie der Naturwissenschaften
SR	Systematische Rechtssammlung
St.	Sankt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
STS	Schweizer Tierschutz
SV	Sachverhalt
TIR	Tiere im Recht
TSchG	Tierschutzgesetz (TSchG), vom 16. Dezember 2005 (SR 455)
TSchV	Tierschutzverordnung (TSchV), vom 23. April 2008 (SR 455.1)
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VerTi-V	Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V), vom 1. September 2010 (SR 455.61)
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG), vom 17. Juni 2005 (SR 173.32)
VGr	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
Vol.	Volume
www	world wide web



z. B. zum Beispiel
ZBJV Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (Bern)
ZH Zürich
zit. zitiert



Literaturverzeichnis

BIAGGINI GIOVANNI, Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Auszügen aus der EMRK, den UNO-Pakten sowie dem BGG, Zürich 2007.

BICHSEL ALAIN JEAN-LUC, Tierschutz im schweizerischen Rechtssystem – Eine Gegenüberstellung staatlicher und privater Schutzmechanismen, Diss. Basel, Basel 2002.

BINDER REGINA, Die „Schadenseite“: Zur Erfassung der Belastung von Versuchstieren, in: Borchers Dagmar/Luy Jörg (Hrsg.), Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen, Paderborn 2009, S. 242 ff. (zit. Schadenseite).

BINDER REGINA, Rechtliche Grundlagen des Tierversuchs, in: Alzmann Norbert/Binder Regina/Grimm Herwig (Hrsg.), Wissenschaftliche Verantwortung im Tierversuch, Wien 2013, S. 68 ff. (zit. Grundlagen).

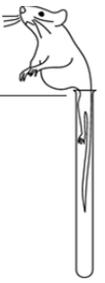
BOLLIGER GIERI, Europäisches Tierschutzrecht, Tierschutzbestimmungen der Europäischen Union und des Europarates (mit einer ergänzenden Darstellung der Schweizer Rechtslage), Zürich 2000 (zit. Europäisches Tierschutzrecht).

BOLLIGER GIERI, Güterabwägung im Tierversuch aus rechtlicher Sicht, www.tierimrecht.org (Veröffentlichungen), besucht am: 3. April 2014.

BOLLIGER GIERI/GOETSCHEL ANTOINE F., Die Wahrnehmung tierlicher Interessen im Straf- und Verwaltungsverfahren, Zürich 2001 (zit. Wahrnehmung).

BOLLIGER GIERI/GOETSCHEL ANTOINE F., Das Tier im Recht. 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 (zit. Facetten).

BOLLIGER GIERI/RICHNER MICHELLE/RÜTTIMANN ANDREAS, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, TIR BD/Nr. 1 (2011) 180 ff.



BRUNNER CLAUDIA V., Tierquälerei im Pferdesport- eine Analyse der Strafrechtsnormen des Tierschutzgesetzes, TIR BD/Nr. 11 (2013) 33 ff.

COSSON PIERRE/GYGER MARCEL/HEMPHILL ANDREW/RIPPE KLAUS PETER/VON ROTEN FABIENNE CRETZAZ/WIKLS MARTIN, Besserer Tierschutz und schonende Tierversuche mit 3R- Replace, Reduce und Refine, www.blv.admin.ch (Themen/Tierschutz/Tierversuche/Alternativen/3R), besucht am: 10. April 2014.

CYRANOSKI DAVID, Primates in the frame, Nature Vol. 444 (2006) 812 ff.

DONATSCH ANDREAS, Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch und weitere einschlägige Erlasse mit Kommentar zu StGB, JStG, den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG, in: Donatsch Andreas/Flachsmann Stefan/Hug Markus/Maurer Hans/Riesen-Kupper/Weder Ulrich (Hrsg.), 19. Aufl., Zürich 2013.

DONATSCH ANDREAS/TAG BRIGITTE, Strafrecht I Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006.

DRAWER KLAUS/ENNULAT KLAUS J., Tierschutzpraxis, Stuttgart/NewYork 1977.

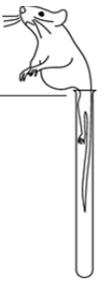
EICHBERGER KURT, Verfassung des Kantons Aargau, Aarau/Frankfurt a. M./Salzburg 1986.

EIDGENÖSSISCHE ETHIKKOMMISSION FÜR DIE BIOTECHNOLOGIE IM AUSSERHUMANBEREICH EKAH/EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR TIERVERSUCHE, Die Würde des Tieres, www.ekah.admin.ch (Dokumentation/Publikation), besucht am: 17. April 2014.

ERRASS CHRISTOPH, 20 Jahre Würde der Kreatur, ZBJV 149 (2013) 187 ff.

FEUERSTEIN NICOLA, Unser Tierschutzgesetz kurz kommentiert, Bern 1997.

GEHRIG TANJA, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Diss. Zürich, Zürich 1999.



GERRITSEN VANESSA/RÜTTIMANN ANDREAS, Neue Wege im Tierversuchsrecht, in: Hänni Julia/Kühne Daniela/Michel Margot (Hrsg.), *Animal Law – Developments and Perspectives in the 21st Century*, Zürich/St. Gallen 2012, S. 239 ff. (zit. *Animal Law*).

GERRITSEN VANESSA/RÜTTIMANN ANDREAS, Stellungnahme zum unerlässlichen Mass von Tierversuchen gem. Art. 17 TSchG, www.tiereimrecht.org (Veröffentlichungen/Vernehmlassungen/Stellungnahme der TIR), besucht am: 10. April 2014.

GOETSCHEL ANTOINE F., *Tierschutz und Grundrechte*, Diss. Zürich, Bern 1986 (zit. *Tierschutz*).

GOETSCHEL ANTOINE F., *Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz*, Bern/Stuttgart 1986.

GOETSCHEL ANTOINE F., *Das Schweizer Tierschutzgesetz- Übersicht zu Theorie und Praxis*, in: Goetschel Antoine F. (Hrsg.), *Recht und Tierschutz, Hintergründe-Aussichten*, Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 257 ff. (zit. *Recht und Tierschutz*).

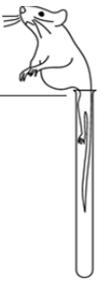
GOETSCHEL ANTOINE F., *Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus*, in: Liechti Martin (Hrsg.), *Die Würde des Tieres*, Erlangen 2002, S. 141 ff. (zit. *Würde*).

GRUBER MALTE-CHRISTIAN, *Die Rechte des Lebendigen: Wege zum Rechtsschutz nichtmenschlichen Lebens und natürlicher Lebensgesamtheiten*, *AJP* 2007 (2007) 1546 ff.

GYGI FRITZ, *Verwaltungsrecht. Eine Einführung*, Bern 1986.

HAFNER FELIX/SCHWEIZER J. RAINER, *Kommentar zu Art. 20 BV*, in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), *St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008.

HEPP-REYMOND MARIE-CLAUDE et al., *Liste nicht mehr zulässiger Tierversuche an den Zürcher Hochschulen*, *ALTEX* 14, 2/97 (1997) 61 f.



HOERSTER NORBERT, Haben Tiere Würde? Grundfragen der Tierethik, München 2004.

HÖFFE OTFRIED, Ethische Grenzen der Tierversuche, in: Händle Ursula M. (Hrsg.), Tierschutz, Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a. M. 1984, S. 82 ff.

JEDELHAUSER RITA, Das Tier unter dem Schutz des Rechts, Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, in: Balsler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B: Öffentliches Recht, Bd. 83, Basel 2011, S. 83 ff.

JENNY AMALIE, Der strafrechtliche Schutz der Tiere, Diss. Bern, Bern/Affoltern am Albis 1940.

KÄLIN WALTER et. al, Die staatliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2009 und 2010, ZBJV 146 (2010) 937 ff.

KREPPER PETER, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Basel/Frankfurt a. M. 1997 (zit. Kreatur).

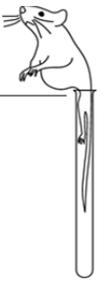
KREPPER PETER, Mediative Konfliktarbeit an der Tierwürde, in: Liechi Martin, Die Würde des Tieres, Erlangen 2002, S. 181 ff. (zit. Konfliktarbeit).

KREPPER PETER, Tierwürde im Recht – am Beispiel von Tierversuchen, AJP 3 (2010) 303 ff. (zit. Tierwürde).

KREPPER PETER, Affektionswert- Ersatz bei Haustieren, TIR BD/Nr. 2 (2011) 19 ff. (zit. Haustieren).

MARGOT MICHEL, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, Natur und Recht (2012) 102 ff.

MIJUK GORDANA, Bundesgericht: Tierleid wiegt schwerer als Nutzen- Bundesgericht beurteilt Güterabwägung bei Zürcher Affenversuchen als rechtens, NZZ Nr. 256 (2009) 18.



MOLL RITA, Geschichtlicher Überblick der Tierschutzgesetzgebung, in: Rüetschi Bernhard et al. (Hrsg.), Unerlässlich? Die Bewilligungspraxis für Tierversuche unter der Lupe, Zürich 1996, S. 3 ff.

MÜLLER MARKUS/TSCHANNEN PIERRE/ZIMMERLI ULRICH, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009.

RICHLI PAUL/WIEDERKEHR RENÉ, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts- Bd. I, Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Bern 2012.

SALADIN PETER, Grundrechte im Wandel, Bern 1982.

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, Steuergelder für Tierversuche, www.tierschutz.com (Medien/Pressemappen), besucht am: 24. April 2014.

SIGG HANS, Tierversuche in der Schweiz, BioFokus 72 (2006) 3 ff.

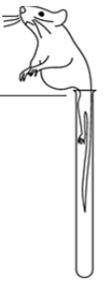
SPRECHER FRANZISKA, Tierversuche: Wie viel Nutzen muss Forschung erbringen?, in: Bütler Michael/Schindler Benjamin/Sprecher Franziska/Sutter Patrick (Hrsg.), Sicherheit & Recht, Zürich 2010, S. 110 ff.

STEIGER ANDREAS/SCHWEIZER J. RAINER, Kommentar zu Art. 80 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2008.

SURAN MELISSA/WOLINSKY HOWARD, The end of monkey research?, EMBO reports, Vol. 10 Nr. 10 (2009) 1080 ff.

VEREIN „AERZTE GEGEN TIERVERSUCHE“, Unerlässlich? Die Bewilligungspraxis für Tierversuche unter der Lupe, Zürich 1996.

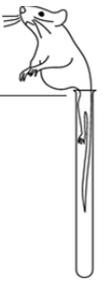
VETTERLIN MARTIN, Jeder der kann, geht weg, Beobachter 6/2010 (2010) 13 ff.



VOGEL UELI, Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss. Zürich, Zürich 1980.

WIRTH PETER E., Gesetzgebung und Vollzug im Bereiche der Tierversuche, Bern/Stuttgart 1991.

ZENGER CHRISTOPH ANDREAS, Das „unerlässliche Mass“ an Tierversuchen, Basel/Frankfurt a. M. 1989.



Materialienverzeichnis

Botschaften

Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, BBI 1977 I 1075 ff. (zit. Botschaft, TSchG).

Botschaft über die Volksinitiative „Für die Abschaffung der Vivisektion“ vom 30. Mai 1984, BBI 1986 I 686 ff. (zit. Botschaft, Vivisektion).

Botschaft zur Volksinitiative „gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen“ vom 18. September 1989, BBI 1989 III 989 ff. (zit. Botschaft, Missbräuche).

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBI 1997 I 1 ff. (zit. Botschaft, Bundesverfassung).

Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBI 2003 657 ff. (zit. Botschaft, Revision TSchG).

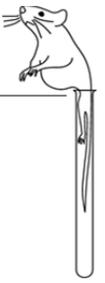
Botschaft über die Volksinitiative "Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)" vom 7. Juni 2004, BBI 2004 3283 ff. (zit. Botschaft, zeitgemässer Tierschutz).

Internet

Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner, Tierversuche Schweiz Statistik 2012, www.agstg.ch (Tierversuche Statistik CH), besucht am: 17. April 2014 (zit. www.agstg.ch/Tierversuche).

Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner, Was bedeutet Grundlagenforschung?, www.agstg.ch (Fragen Tierversuche), besucht am: 17. April 2014 (zit. www.agstg.ch).

Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner, Was ist ein Tierversuch, was ist Vivisektion?, www.agstg.ch (Fragen Tierversuche), besucht am: 17. April 2014 (zit. www.agstg.ch/Vivisektion).



Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchsgegner, Weshalb werden tierversuchsfreie Forschungsmethoden wenig angewandt?, www.agstg.ch (Fragen Tierversuche), besucht am: 10. April 2014 (zit. www.agstg.ch/Forschungsmethoden).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, www.blv.admin.ch, besucht am: 6. März 2014 (zit. www.blv.admin.ch).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Bewilligungsverfahren, www.blv.admin.ch (Themen/Tierschutz/Tierversuche/Bewilligungsverfahren), besucht am: 10. April 2014 (zit. www.blv.admin.ch/Themen/Tierschutz).

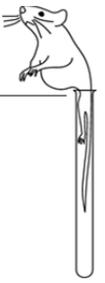
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien), www.blv.admin.ch (Themen/Tierschutz/Tierversuche/Bewilligungsverfahren/Tierversuche und Alternativmethoden), besucht am: 10. April 2014 (zit. www.blv.admin.ch/Belastungskategorien).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Neuer Name durch Bundesrat verabschiedet Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, www.blv.admin.ch (Mediencorner/Medienmitteilung), besucht am: 10. April 2014 (zit. www.blv.admin.ch/Medienmitteilung).

Bundesamt Für Veterinärwesen, Tierversuchsstatistik 2012: nochmals eine deutliche Abnahme der Tierzahlen, www.tv-statistik.ch (Pressemitteilung), besucht am: 17. April 2014 (zit. www.tv-statistik.ch).

MOLL RITA, Geschichtlicher Überblick der Tierschutzgesetzgebung, www.aeztefuertierschutz.ch (Themen/Geschichte), besucht am: 18. April 2014 (zit. Moll, Geschichte).

Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaft, www.samw.ch (Medizinisch-ethische Richtlinien der SAMW), besucht am: 5. April 2014 (zit. www.samw.ch).



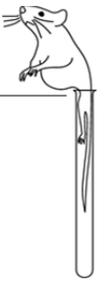
Schweizerische Vereinigung für Geschichte der Veterinärmedizin, Die Entwicklung des Tierschutzes in der Schweiz, www.svgm.ch (Geschichte/Archiv), besucht am: 18. April 2014 (zit. www.svgm.ch).

Stiftung für das Tier im Recht, Tierschutz, www.tierimrecht.org (Rechtliches/Tierschutzlexikon), besucht am: 17. April 2014 (zit. www.tierimrecht.org/Tierschutz).

Stiftung für das Tier im Recht, Tierschutzverordnung, www.tierimrecht.org (Rechtliches/Tierschutzlexikon), besucht am: 10. April 2014 (zit. www.tierimrecht.org/Tierschutzverordnung).

Stiftung für das Tier im Recht, Tierversuche, www.tierimrecht.org (Rechtliches/Tierschutzlexikon), besucht am: 10. April 2014 (zit. www.tierimrecht.org/Tierversuche).

Stiftung für das Tier im Recht, Tierversuchsstatistik 2012 – ein kritischer Blick hinter die Kulissen, www.tierimrecht.org (News/Aktuelles), besucht am: 17. April 2014 (zit. www.tierimrecht.org/Tierversuchsstatistik).



1. Einleitung

Entgegen dem ethischen Diskurs sind Tierversuche nach wie vor von immens praktischer Relevanz in der biologischen Grundlagenforschung. Die Anzahl der Eingriffe an Tieren hat grundsätzlich schweizweit abgenommen, der Anteil durchgeführter Tierversuche für die Grundlagenforschung bleibt jedoch bestehen oder erhöht sich gar.¹

1.1 Fragestellung

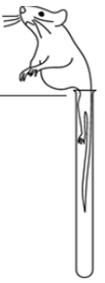
Mit der Aussage „Tierversuche in der biologischen Grundlagenforschung“ werden vorwiegend ethische Probleme und vor allem menschliche Gewissenskonflikte assoziiert. Es ergeben sich berechtigterweise Fragen wie z. B., ob ein solcher Eingriff und ein allfälliger daraus resultierender Erfolg den Schmerz und das Leiden eines Tieres relativieren lässt oder wie ein Mensch grundsätzlich gehalten seine Gesundheit über die eines anderen Lebewesens stellt. Doch nicht nur diese ethischen Spannungen werfen Fragen zu der Thematik auf. Auch die rechtliche Vereinbarkeit solcher Tierversuche sollte infrage gestellt werden. Wie lassen sich solche Eingriffe im schweizerischen Rechtssystem rechtfertigen? Wie kann es sein, dass trotz einer sehr detaillierten Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes solche Vorhaben weiter rechtmässig durchgeführt werden dürfen?

1.2 Aufbau und Ziel der Arbeit

In einem ersten Teil der Arbeit werden unbestimmte Begriffe, die mit Tierversuchen in Verbindung gebracht werden, erläutert. Weiter werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Tierversuche, deren theoretische Anwendung und die praktische Umsetzung dargestellt. Um das Verständnis für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu erweitern, werden zwei bundesgerichtliche Urteile vom 7. Oktober 2009 detailliert dargestellt. Abschliessend wird ein Ausblick vorgenommen und weiter werden mögliche Massnahmen zur Reduktion von Tierversuchen in der biologischen Grundlagenforschung aufgezeigt.

Ziel dieser Arbeit ist es, den rechtlichen Aspekt abzuhandeln und aufzuzeigen, wie sich ein solch strittiges Thema mit der schweizerischen Gesetzgebung vereinbaren resp. nicht vereinbaren lässt. Es wird geklärt, wie die praktische Rechtsdurchsetzung des

¹ www.tv-statistik.ch.

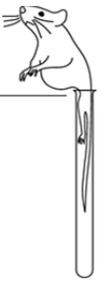


Tierschutzgesetzes in Bezug auf Tierversuche in der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung stattfindet.

1.3 Persönlicher Bezug zur Thematik

Obwohl es sich um eine Materie handelt, welche beinahe jedes Individuum in unserer Gesellschaft betrifft, wird die Thematik oftmals in den Hintergrund gedrängt. Niemand möchte sich angesprochen und dafür verantwortlich fühlen oder sich gar ernsthaft damit auseinandersetzen. Es wird konsumiert, über das Leiden der Tiere hinweggesehen und das industrielle, wirtschaftliche Handeln wird dabei nicht hinterfragt. Die Gesellschaft ist in Bezug auf Tierversuche zu wenig sensibilisiert. Es werden kaum wirksame und vor allem zu wenig Aufklärungsarbeiten in diesen Bereichen durchgeführt. Produkte, welche nicht an Tieren getestet sind, werden zu wenig gefördert. Diese Punkte führen dazu, dass, trotz Alternativen, Tierversuche immer noch rechtmässig durchgeführt werden. Güterabwägungen, welche zwar vorgenommen werden, fallen grösstenteils negativ für die Tiere aus. Das Recht des Menschen wird in der heutigen Zeit immer noch über das der Tiere gestellt. Es finden sich im schweizerischen Rechtssystem immer noch Schlupflöcher für Handlungen, welche die Interessen der Tiere in den Hintergrund rücken. So auch hier. Diese Rangordnung nach Auffassung der Autorin veraltet und sollte in einer aufgeklärten Gesellschaft keine Rolle mehr spielen. Dem Menschen kommt eine Verantwortung als Beschützer der schwächer gestellten Kreaturen und Mitgeschöpfe zu. Aus dieser Verantwortlichkeit ergibt sich der Wunsch der Autorin, einen Teil zur Aufklärung des Lesers beizutragen und mit dieser Arbeit das Bewusstsein der Menschen dahingehend zu lenken, Alternativmethoden zu Tierversuchen zu unterstützen oder zu fördern. Denn obwohl Tierversuche rechtmässig durchführbar sind, bedeutet dies nicht, dass diese Praxis moralisch korrekt und von der Bevölkerung so hinzunehmen ist.

Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wird in dieser Arbeit auf die separate Erwähnung der männlichen und weiblichen Formen verzichtet. Sinngemäss gilt die männliche Form auch für Frauen.



2. Begriffe

2.1 Arten von Tierversuchen

Gem. Art. 3 lit. c Tierschutzgesetz (TSchG) gilt jede Massnahme, bei denen lebende Tiere verwendet werden, um eine wissenschaftliche Annahme oder einen Stoff zu prüfen oder gewisse Wirkungen einer Massnahme an einem Tier festzustellen als Tierversuch.² Auch gilt das Prüfen und Gewinnen von Zellen, Organen oder Körperflüssigkeiten als Tierversuch. Davon ausgenommen sind jedoch Versuche, welche im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgen. Weiter gelten Eingriffe, die der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung dienen oder dazu, artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren, als Tierversuche. Der Begriff wird gem. dem Wortlaut in der Schweiz sehr weit gefasst.³ Als Massnahmen gem. Art. 3 lit. c TSchG gelten sämtliche Handlungen am Tier, welche etwas Bestimmtes erreichen sollen.⁴ Art. 2 Abs. 1 TSchG besagt, dass dieses Gesetz grundsätzlich nur für Wirbeltiere anwendbar ist. Unter Wirbeltiere werden Vögel, Säugetiere, Fische, Amphibien (Lurche) und Reptilien (Kriechtiere) subsumiert.⁵ Um jedoch effektiv als Tierversuch zu gelten, muss bei einem Eingriff am Tier der Versuchscharakter im Vordergrund stehen.⁶ Mit dem Begriff der Tierversuche nicht zu verwechseln ist der in der neueren Fachliteratur oft verwendete Ausdruck Vivisektion. Dieser umschreibt grundsätzlich die Vornahme einer experimentellen Handlung an Tieren ohne vorgängige Betäubung.⁷ Es bestehen jedoch auch Meinungen, welche besagen, dass Eingriffe an betäubten Tieren ebenfalls als Vivisektion gelten. Angesichts der Unklarheiten bezüglich der Bezeichnung Vivisektion sollte jedoch davon ausgegangen werden, dass damit ein Versuch am lebenden Tier beschrieben wird, welcher dessen körperliche Unversehrtheit betrifft.⁸

Tierversuche werden je nach Zweck in verschiedene Arten von Versuchen eingeteilt. Für die Bewilligung eines Tierversuchs gem. Art. 18 Tierschutzverordnung (TSchV) ist der Zweck von zentraler Bedeutung. Art. 17 i.V.m. Art. 20 TSchG besagt, dass für das

² Art. 3 lit. c TSchG; BINDER, Schadenseite, S. 237; GEHRIG, S. 125; SPRECHER, S. 113; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 17 zu Art. 80 BV.

³ Art. 3 lit. c TSchG; BINDER, Schadenseite, S. 237; SPRECHER, S. 113.

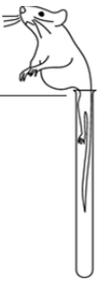
⁴ GEHRIG, S. 125; GOETSCHEL, N 2 zu Art. 12 aTSchG.

⁵ Art. 2 Abs. 1 TSchG; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 52 f.; GOETSCHEL, N 3 zu Art. 12 aTSchG; JEDELHAUSER, S. 14.

⁶ GEHRIG, S. 125; GOETSCHEL, N 1 zu Art. 12 aTSchG; SPRECHER, S. 113; WIRTH, S. 3.

⁷ DRAWER/ENNULAT, S. 221; GOETSCHEL, N 1 zu Art. 12 aTSchG; www.agstg.ch/Vivisektion.

⁸ Botschaft, Vivisektion, S. 914; GOETSCHEL, N 1 zu Art. 12 aTSchG.



Tier belastende Versuche nur zulässig sind, wenn sie unvermeidlich sind, einen zulässigen Zweck verfolgen und auf das unerlässliche Mass beschränkt werden.⁹ Um die Unerlässlichkeit eines Versuches festzustellen oder eine Güterabwägung zwischen den Forschungsinteressen und den Interessen des Tieres vorzunehmen, sind der Zweck sowie der Erkenntnisgewinn des Tierversuchs bestimmend.¹⁰

2.1.1 Wissenschaftliche Tierversuche

Unter wissenschaftliche Tierversuche werden Versuche gefasst, welche mit oder an Tieren durchgeführt werden und nach Inhalt und Form ernsthaft und planmässig zur Ermittlung der Wahrheit führen sollen. Wissenschaftlichkeit kann dabei als Ziel des Tierversuchs festgelegt werden oder aber bereits in der Anwendung von wissenschaftlichen, dem heutigen Forschungsstand entsprechenden und anerkannten Methoden vorliegen. Ziel eines wissenschaftlichen Tierversuchs ist es, das bisherige Wissen zu festigen und neue Erkenntnisse zu gewinnen.¹¹

2.1.2 Versuche der Forschung und Entwicklung

Eingriffe an Tieren werden ebenfalls in der Forschung und der Entwicklung durchgeführt.¹² Unter einem Forschungsversuch wird ein Versuch innerhalb der schöpferisch-geistigen Tätigkeit gefasst, der das Ziel hat, in methodischer, nachprüfbarer und systematischer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.¹³ Dabei werden Versuche, dienend der angewandten Forschung oder der Grundlagenforschung unterschieden. Eine Abgrenzung in der Praxis ist jedoch schwer vorzunehmen, da diese Grenzen fließend verlaufen.¹⁴

2.1.2.1 Biologische Grundlagenforschung

Die unter die Forschung und Entwicklung gefasste biologische Grundlagenforschung umfasst im engeren Sinne die wissenschaftliche Kontrolle und Diskussion der Grundsätze einer Wissenschaft. Die Grundlagenforschung ist auf neue Erkenntnisse gerichtet, ohne jedoch ein konkretes Ziel zu verfolgen.¹⁵ Forschung in diesem Sinne

⁹ Art. 17, 20 TSchG; Art. 137 TSchV; SIGG, 6 f.; SPRECHER, S. 113.

¹⁰ Art. 13 aTSchG i.V.m. Art. 61 aTSchV; Art. 17 TSchG i.V.m. Art. 137 TSchV; Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.2.2; SIGG, S. 9; SPRECHER, S. 113.

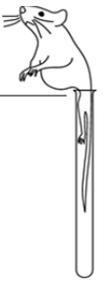
¹¹ WIRTH, S. 4.

¹² SPRECHER, S. 113.

¹³ WIRTH, S. 5.

¹⁴ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.1; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3; KÖNIG, S. 33 f.

¹⁵ Urteil BVGer A-626/2010 vom 14. Oktober 2010, E. 6.1.2; SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 6; SPRECHER, S. 120; WIRTH, S. 11.



bedeutet die Erzeugung neuer Erkenntnisse aus einer rein wissenschaftlichen Motivation heraus, dies unabhängig von den Anwendungsbedürfnissen. Da die aus der Grundlagenforschung gewonnenen Erkenntnisse meist nicht unmittelbar anwendbar sind, wird diese auch zweckfreie Forschung genannt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht von Wert für die Wissenschaft ist, denn die angewandte Forschung basiert grösstenteils auf dem Wissen der Grundlagenforschung.¹⁶

2.1.2.2 Angewandte Forschung

Von der Grundlagenforschung ist die angewandte oder auch zweckgebundene Forschung zu unterscheiden. Darunter werden sämtliche wissenschaftliche Aktivitäten gefasst, die entweder direkt oder durch praktische Zwecke ausgelöst werden oder die Umsetzung und Auswertung vorgegebener theoretischer Feststellungen erstreben. In der angewandten Forschung wird im Unterschied zur Grundlagenforschung ein konkretes Ziel angestrebt.¹⁷

2.1.3 Versuche der Produktion und Produktsicherung

Des Weiteren werden Tierversuche in Sicherheitsbereichen durchgeführt.¹⁸ Bevor gewisse Stoffe und Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, werden sie auf ihre Giftigkeit und Sicherheit hin geprüft. Die Stoffe und Erzeugnisse müssen den vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gerecht werden. Letztendlich dienen diese Anforderungen dem Verbraucherschutz.¹⁹ In Fällen, in denen das Gesetz eine solche Sicherheitsprüfung vorschreibt, muss diese als Voraussetzung für die Zulassung zur Herstellung, Verwendung und den Vertrieb durchgeführt werden. Die dazu anwendbaren Methoden werden entweder durch den Gesetzgeber vorgegeben oder es wird auf den anerkannten Stand der Wissenschaft sowie auf technische Normen verwiesen. Tierversuche können in allen Fällen von Sicherheitsprüfungen von Nöten sein.²⁰

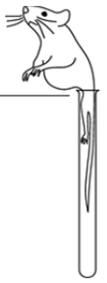
¹⁶ Urteil BVGer A-626/2010 vom 14. Oktober 2010, E. 6.1.1; WIRTH, S. 6; www.agstg.ch.

¹⁷ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 209; SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 6; SPRECHER, S. 113.

¹⁸ SPRECHER, S. 113.

¹⁹ Art. 3 Heilmittelgesetz (HMG), vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21); SPRECHER, S. 113.

²⁰ GERRITSEN/RÜTTIMANN, Animal Law, S. 256 f.; SPRECHER, S. 113; WIRTH, S. 12 f.



2.1.4 Tierversuche der Lehre

Ferner werden Tierversuche in Bereichen der Lehre an Hochschulen, Spitälern und Universitäten durchgeführt.²¹

2.2 Unbestimmte Rechtsbegriffe im TSchG

2.2.1 Die Würde des Tieres im Recht

Der Begriff der „Tierwürde“ ist in der gesamtschweizerischen Rechtsordnung zu beachten und gilt als allgemeiner Verfassungsgrundsatz.²² Durch das menschliche Streben nach Gesundheit und den allgemeinen Grundsätzen der Ethik entstehen Spannungsverhältnisse. Trotz des geltenden Rechts kann im Einzelfall das Missachten der Tierwürde zugelassen werden. Es werden somit der Kerngehalt der Tierwürde und die Gewichtung der tierlichen Rechtsgüter in der Güterabwägung in Frage gestellt.²³

Der Würdebegriff nach Art. 3 lit. a TSchG wird wie folgt ausgelegt: „Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.“²⁴

2.2.1.1 Entstehung des Tierwürdebegriffs im Recht

Mit den Möglichkeiten in der Gentechnik und der Fortpflanzungsmedizin seit den 70er-Jahren stieg auch die Besorgnis der Bevölkerung über deren allfälligen Missbrauch. Mit Hilfe der neuen Erkenntnisse konnte in einem Ausmass in die Entwicklung des menschlichen Embryos eingegriffen werden, welches der Allgemeinheit bis anhin nicht bewusst war. Ausschlaggebend für den Anstoss zur gesetzlichen Regelung der neuen Technologien war das im Jahr 1978 erste in einem Reagenzglas gezeugte Kind.²⁵ Die Grundlage des neuen Verfassungsgrundsatzes bildete der § 14 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980. Dieser besagte, dass die Lehre sowie die Forschung die Würde der Kreatur zu achten haben.²⁶ 1987 wurde von der Zeitschrift

²¹ GERRITSEN/RÜTTIMANN, Animal Law, S. 256 f.; WIRTH, S. 12 f.

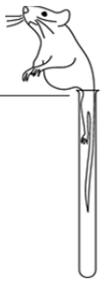
²² ERRASS, S. 187 ff.; KREPPER, Tierwürde, S. 303; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 9 zu Art. 80 BV.

²³ KREPPER, Tierwürde, S. 303; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 9 zu Art. 80 BV.

²⁴ Art. 3 lit. a TSchG; ERRASS, S. 227.

²⁵ Botschaft, Missbräuche, S. 29; KREPPER, Tierwürde, S. 303 f.; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 8 zu Art. 80 BV.

²⁶ EICHBERGER, S. 80; GOETSCHEL, Würde, S. 141 f.; MICHEL, S. 103.



„Der Schweizerische Beobachter“ eine eidgenössische (eidg.) Volksinitiative lanciert, jedoch nur zum Schutz des Menschen vor Missbräuchen der Fortpflanzungs- und Gentechnologie, die beim Bundesrat Anklang fand.²⁷ Diverse Tierschutzexperten haben daraufhin die Verstärkung des Schutzes der Tiere vor Genmanipulation und die Aufnahme der Tierwürde in die Bundesverfassung (BV) gefordert.²⁸ Die Expertenkommission des Bundesrates entwarf auf Antrag der Volksinitiative und der Forderung der Tierexperten hin einen neuen Art. in der BV. Dieser umfasste nicht, wie in der Volksinitiative vorgesehen, nur das Wohl des Menschen, sondern auch den Schutz der Umwelt, der Tiere und deren Würde.²⁹

Der Begriff „Würde der Kreatur“ wurde in der Vorlage zur BV vom Parlament ergänzt und dem Ständerat im Mai 1992 vorgelegt. Die Änderung erweiterte das Pflichtenheft des Bundes dahingehend, dass er Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, anderen Organismen und Pflanzen zu erlassen hat. Weiter soll es dem Bund obliegen, die Würde der Kreatur, die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt sicherzustellen und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten zu schützen.³⁰ Die Stände und das Volk haben den Verfassungsartikel als auch die darin enthaltene Bestimmung der Tierwürde mit grossem Mehr am 17. Mai 1992 angenommen. Dieser Art. stellt seither im Umgang mit Tieren die oberste Richtlinie dar.³¹

Mit dem Begriff „Kreatur“ gem. Art. 120 Abs. 2 BV werden grundsätzlich die nicht-menschlichen Lebewesen gemeint. Die Lehre sowie die Literatur sind sich in Bezug auf den Kreaturen-Begriff jedoch nicht einig.³² Oftmals wird auch die Meinung vertreten, dass der Mensch ebenfalls unter diesen Begriff zu fassen sei.³³

2.2.1.2 Verfassungsinterpretation

Um einen Art. der BV auszulegen, bedient sich das Bundesgericht (BGer) dem Methodenpluralismus. Dabei werden diverse Auslegungsmethoden (historisch, grammatikalisch, teleologisch usw.) angewendet, wobei keiner der Methoden ein

²⁷ Botschaft, Missbräuche, S. 29; ERRASS, S. 187; KREPPER, Tierwürde, S. 303 f.; MICHEL, S. 103; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 8 zu Art. 80 BV.

²⁸ GOETSCHEL, Würde, S. 141.

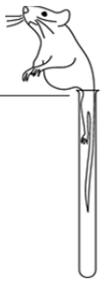
²⁹ Botschaft, Missbräuche, S. 29; GOETSCHEL, Würde, S. 141; KREPPER, Tierwürde, S. 303 f.; MICHEL, S. 103; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 8 zu Art. 80 BV.

³⁰ Art. 120 BV; GOETSCHEL, Würde, S. 141; KREPPER, Tierwürde, S. 304.

³¹ GOETSCHEL, Würde, S. 141 f.; KREPPER, Tierwürde, S. 304; KREPPER, Kreatur, S. 347 ff.

³² ERRASS, S. 194; MICHEL, S. 103.

³³ ERRASS, S. 194; JEDELHAUSER, S. 34; MICHEL, S. 103.



Vorrang zukommt.³⁴ Die im Zusammenhang mit dem Tierwürde-Begriff anfallende Auslegung kann aus verfassungsrechtlicher Sicht und aufgrund des Methodenpluralismus auch in historischer Weise vorgenommen werden.³⁵ Bei dieser Auslegungsmethode wird unter der subjektiv-historischen Auslegung der Sinn des Begriffes berücksichtigt, welchen die Verfasser zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Verfassung verfolgt haben. Es wird konkret auf den verfassungsmässigen Willen abgestellt.³⁶ Bei der objektiv-historischen Auslegung ist die Bedeutung des Begriffes für die Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Entstehung der Norm relevant.³⁷

Unter Berücksichtigung des Methodenpluralismus und somit auch der historischen Auslegung sowie gestützt auf die bisherige, ethische Motivation der Tierschutzgesetzgebung, kann überwiegend auf die biozentrische Sichtweise abgestellt werden.³⁸ Diese Sichtweise besagt, dass die Interessen der Tiere sich nicht ausschliesslich auf die Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste belaufen, sondern dass darüber hinaus deren Selbstzweck zu schützen ist. Damit wird den Tieren ein Eigenwert zugesprochen und sie sind im Folgenden als Mitgeschöpfe des Menschen zu betrachten.³⁹ Von dieser Sichtweise ist der anthropozentrische Tierschutz abzugrenzen, bei welchem der Mensch im Zentrum der Betrachtung steht. Dieser Tierschutz umfasst sämtliche Massnahmen, welche der Mensch aus seinem Eigeninteresse anstrebt. Es geht um die moralische Pflicht des Menschen gegenüber sich selbst.⁴⁰

2.2.1.3 Der Kerngehalt der Tierwürde

Die folgenden Voraussetzungen bilden den nicht disponiblen Kerngehalt der Tierwürde.⁴¹

Die Unerlässlichkeit des Tierversuchs

Um den allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Würde der Kreatur zu wahren, werden für eine Bewilligung eines Tierversuchs

- die finale Unerlässlichkeit (die Unerlässlichkeit des Versuchszwecks),

³⁴ BGE 131 III 314, E. 2.2; MICHEL, S. 103.

³⁵ BGE 131 III 314, E. 2.2; GOETSCHEL, Würde, S. 142.

³⁶ GOETSCHEL, Würde, S. 142.

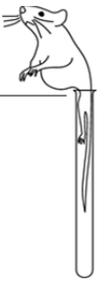
³⁷ BGE 116 II 525, E. 2b; GOETSCHEL, Würde, S. 142.

³⁸ ERRASS, S. 193; GOETSCHEL, Würde, S. 142; GOETSCHEL, N 3 zu Art. 1 aTSchG.

³⁹ ERRASS, S. 204; GOETSCHEL, Würde, S. 142; HOERSTER, S. 35; JEDELHAUSER, S. 15; MICHEL, S. 103 f.

⁴⁰ JEDELHAUSER, S. 56 f.

⁴¹ KREPPER, Tierwürde, S. 307.



- das Fehlen einer Alternativmethode für das Versuchsziel und
- die instrumentale Unerlässlichkeit (Eignung des Versuches) verlangt.⁴²

Die finalen und instrumentalen Unerlässlichkeiten setzen primär naturwissenschaftliches und wissenschaftlich-medizinisches Wissen voraus und sind, sofern nicht das Gesetz das angestrebte Ziel des Tierversuchs bereits beschränkt oder ausschliesst, kritisch zu würdigen. Auch ein Nachweis fehlender Alternativmethoden ist zu vollbringen. Gilt eine dieser Voraussetzungen als nicht erfüllt, ist das Gesuch abzulehnen.⁴³

Tierwürde in der Güterabwägung

In Bezug auf die Tierwürde nach Art. 3 lit. a TSchG werden in der Beurteilung von Einzelfällen vor allem folgende Begriffe ins Zentrum gerückt:

- Schmerzen, Leiden oder Schäden
- Angst des Tieres
- Erhebliche Beeinträchtigung seines Allgemeinbefindens
- Erniedrigung des Tieres
- Tiefgreifender Eingriff in die Fähigkeiten des Tieres
- Erhebliche Beeinträchtigung artspezifischer Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen
- Übermässige Instrumentalisierung des Tieres
- Andere Missachtungen der Tierwürde⁴⁴

Während in der früheren Gesetzgebung und Rechtsprechung in Bezug auf die Tiere nur Schmerzen, Leiden, Schäden und die Angst erfasst waren, wurden die oben erwähnten, weiteren Kriterien dem neuen Gesetz (Art. 3 lit. a TSchG) hinzugefügt.⁴⁵

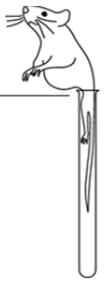
Schmerzen: Als Schmerzen gelten sämtliche unangenehme sensorische und gefühlsmässige Erfahrungen, welche mit akuten und potentiellen Gewebeschädigungen

⁴² Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.2.2; KREPPER, Tierwürde, S. 307.

⁴³ BOLLIGER, S. 4 f.; GERRITSEN/RÜTTIMANN, S. 2; KREPPER, Tierwürde, S. 308.

⁴⁴ BOLLIGER, S. 5 f.; JEDELHAUSER, S. 66 f.

⁴⁵ BOLLIGER, S. 5 f.; JEDELHAUSER, S. 66 f.; KREPPER, Tierwürde, S. 308.



einhergehen oder in Form solcher Schädigungen beschrieben werden.⁴⁶ Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um einen langfristigen oder kurzfristigen Schmerz handelt.⁴⁷

Leid: Jede instinktwidrige, von einem Tier als lebensfeindlich empfundene Einwirkung und sonstige Beeinträchtigung des Wohlbefindens gilt als Leid. Der juristische Leidensbegriff wird weiter gefasst als derjenige der Veterinärmedizin oder der Medizin. Als Leid gelten sämtliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, welche über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen, eine nicht ganz unwesentliche Zeit andauern und die nicht bereits vom Begriff des Schmerzes erfasst sind. Unwesentlich ist jedoch, ob der Grad der Belastung der Tiere nachhaltig ist oder nicht.⁴⁸

Schaden: Als Schaden ist zu bezeichnen, wenn sich der körperliche oder psychische Zustand eines Tieres verschlechtert. Dieser Zustand muss dabei nicht über einen längeren Zeitraum bestehen oder gar bleibend sein. In Bezug auf Versuchstiere fallen hierunter z. B. Gesundheitsschäden, Gewichtsverlust usw. Gentechnische Eingriffe in das Erbgut und damit in den Bauplan eines Tieres gelten ebenfalls als Schaden, da sie nebst der Würde auch die Unversehrtheit verletzen.⁴⁹ Die weitreichendste Schädigung ist die Tötung eines Tieres. Dies obwohl das TSchG das Leben des Tieres im Allgemeinen nicht konkret schützt.⁵⁰ Grund für das Nichtschützen des Lebens der Tiere ist, dass die Menschen das Tier vielfältig nutzen und somit das Töten der Tiere teilweise untrennbar verbunden ist.⁵¹

Angst: In Art. 2 Abs. 3 des alten Tierschutzgesetzes (aTSchG) wurde die Angst ausdrücklich erwähnt. Auch dies ist eine mögliche Beeinträchtigung, welche einer Rechtfertigung bedarf. Es werden damit emotionale und verhältnismässige Reaktionen auf eine Bedrohung bezeichnet. Furcht,⁵² Schrecken, Panik, Todesangst, welche in starkem Masse Stress erzeugen und das Wohlbefinden des Tieres nachhaltig stören, gelten als Angst im weiteren Sinne.⁵³

⁴⁶ BOLLIGER S. 6; GOETSCHEL, N 8 zu Art. 2 Abs. 3 aTSchG.

⁴⁷ BOLLIGER S. 6; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 69 f.; GOETSCHEL, N 8 zu Art. 2 Abs. 3 aTSchG.

⁴⁸ BOLLIGER, S. 6; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 73 f.; FEUERSTEIN, S. 11; GOETSCHEL, N 9 zu Art. 2 Abs. 3 aTSchG.

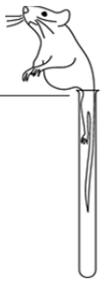
⁴⁹ BOLLIGER, S. 6 f.; BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 199 f.; FEUERSTEIN, S. 11; GOETSCHEL, N 10 zu Art. 2 Abs. 3 aTSchG.

⁵⁰ BOLLIGER, S. 6 f.; BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 199 f.; GOETSCHEL, N 10 zu Art. 2 Abs. 3 aTSchG.

⁵¹ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 59.

⁵² Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.2; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.4.2; BOLLIGER, S. 7; FEUERSTEIN, S. 11.

⁵³ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.2; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.4.2; BOLLIGER, S. 7.



Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) teilt, wie bereits im oberen Abschnitt erwähnt, die Schwere der Belastungen in Grade ein.⁵⁴ Inwiefern jedoch die Kriterien anzuwenden sind, um eine Gewichtung für die Tierwürde in einem Verfahren herzustellen, ist bis heute ungeklärt. Grundsätzlich sind nebst der direkten Belastung auch die weiteren Umstände, wie beispielsweise (bspw.) die Haltung zu betrachten.⁵⁵ Je gravierender oder belangloser ein Eingriff in die Würde des Tieres ist, desto strenger ist dieser zu prüfen und umgekehrt. Dies legte die Eidg. Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und die Eidg. Kommission für Tierversuche (EKTV) zur Funktion der Güterabwägung fest.⁵⁶

2.2.2 Das unerlässliche Mass

Der Art. 17 TSchG (Art. 14 Abs. 1 aTSchG) besagt, dass Tierversuche, welche dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer Weise missachten, auf das unerlässliche Mass zu beschränkt sind.⁵⁷ Dieser Art. kann einerseits dahingehend interpretiert werden, dass ein Tierversuch, welcher auf das unerlässliche Mass beschränkt wird, die Tierwürde nicht missachtet. Andererseits kann aufgefasst werden, dass ein Tierversuch die Tierwürde wohl missachtet, dies aber nicht, wie im übrigen Bereich des menschlichen Kontakts mit Tieren, per se bereits strafbar ist.⁵⁸ Die zweite Auslegung besagt, dass die Tierwürde als solche unteilbar sein muss und der Begriff nicht einem Ziel der menschlichen Nutzung angepasst werden darf.⁵⁹ Das Gesetz sieht für den Vorrang der menschlichen Interessen an der Nutzung von Versuchstieren vor, dass jeder Tierversuch, welcher beantragt wird und unerlässlich scheint, einer Güterabwägung unterzogen werden muss.⁶⁰ Diese Güterabwägung muss die Interessen der Tiere von Beginn bis zum Ende eines Verfahrens an wahren.⁶¹

Die TSchV legt, wie vom Bundesrat vorgegeben, in Art. 137 Abs. 1 TSchV bestimmte Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Bereich der Tierversuche fest.⁶²

⁵⁴ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.2; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.4.2; BOLLIGER, S. 7; KREPPER, Tierwürde, S. 308.

⁵⁵ KREPPER, Tierwürde, S. 309.

⁵⁶ EIDGENÖSSISCHE ETHIKKOMMISSION FÜR DIE BIOTECHNOLOGIE IM AUSSERHUMANBEREICH EKAH/EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR TIERVERSUCHE, S. 8; KREPPER, Tierwürde, S. 309.

⁵⁷ Art. 17 TSchG; Urteil BGer 6B_412/2012 vom 25. April 2013, E. 3.6.2; FEUERSTEIN, S. 35; SPRECHER, S. 115; ZENGER, S. 113.

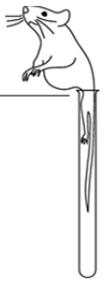
⁵⁸ Art. 17 TSchG; KREPPER, Tierwürde, S. 305.

⁵⁹ KREPPER, Tierwürde, S. 305; ZENGER, S. 113 ff.

⁶⁰ KREPPER, Tierwürde, S. 305; ZENGER, S. 113 ff.

⁶¹ Botschaft, zeitgemässer Tierschutz, S. 3301; KREPPER, Tierwürde, S. 305; ZENGER, S. 113 ff.

⁶² Art. 19 Abs. 2 TSchG; Art. 137 TSchV; SPRECHER, S. 119.



Gem. dieser Bestimmung muss der Gesuchsteller nachweisen, dass das Versuchsziel im Zusammenhang mit der Erhaltung, dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht oder neue Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt oder dem Schutz der natürlichen Umwelt dient. Weiter obliegt es dem Gesuchsteller, zu belegen, dass keine alternativen Methoden für den geplanten Versuch bestehen. Gem. Abs. 2 derselben Bestimmung muss nachgewiesen werden, dass, nach dem Stand der bisherigen Kenntnisse, ein Versuchsziel ohne die Durchführung eines Tierversuchs nicht erlangt werden kann.⁶³ Umgekehrt muss der gewollte Versuch geeignet sein, unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Kenntnisse, das Versuchsziel zu erreichen.⁶⁴ Weiter beschränken sich die Tierversuche dann auf das unerlässliche Mass, wenn mit der kleinstmöglichen Anzahl von Versuchstieren geplant wird und für sie die geringstmögliche Belastung angestrebt wird. Unter das unerlässliche Mass wird auch gefasst, dass eine möglichst niedrige Tierart für den Versuch zu wählen ist.⁶⁵ Sind die bisher genannten Voraussetzungskriterien für einen Tierversuch erfüllt, werden die Interessen des Versuches gegenüber denen in Art. 19 TSchG genannten Anforderungen des Bundesrates abgewogen.⁶⁶ Das vom Gesetzgeber gewählte unerlässliche Mass dient als Richtlinie dafür, dass Tierversuche nicht unüberlegt zugelassen werden dürfen, sondern ultima ratio bleiben müssen.⁶⁷

3. Historische Entwicklung des Abschnittes Tierversuche im TSchG

Bereits im Alten Testament wird beschrieben, dass die Menschen nach den Tieren erschaffen wurden. Dies lässt darauf schliessen, dass Tiere und Menschen als Mitgeschöpfe zu betrachten sind.⁶⁸ Im 19. Jahrhundert war es namhaften Pfarrern der reformierten Kirche ein Anliegen, dass die Menschen den Tieren den nötigen Respekt entgegenbringen. Für dieses Anliegen setzten sich diese im Namen des Tierschutzes und mittels Gemeindearbeit, Vorträgen und Broschüren ein.⁶⁹

Die von uns anerkannte Philosophie des Tierschutzes gründet unter anderem auf dem Theologen, Musikwissenschaftler und Arzt Albert Schweitzer (1879 bis 1965). Er stellte sich während seiner ärztlichen Laufbahn jeweils zwischen die Bedürfnisse des

⁶³ Art. 137 TSchV; KREPPER, Tierwürde, S. 305; SPRECHER, S. 119; ZENGER, S. 114.

⁶⁴ Art. 137 Abs. 3 TSchV; KREPPER, Tierwürde, S. 305.

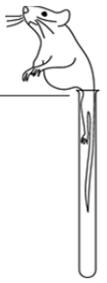
⁶⁵ Art. 20 Abs. 2 TSchG; Art. 16 Abs. 3 aTSchG; SPRECHER, S. 119.

⁶⁶ Art. 19 TSchG; KREPPER, Tierwürde, S. 306.

⁶⁷ Urteil BGER 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.2.3; SPRECHER, S. 119.

⁶⁸ ERRASS, S. 213; HOERSTER, S. 12 ff.; JEDELHAUSER, S. 34; KÄLIN, S. 978; www.svgm.ch.

⁶⁹ www.svgm.ch.



Menschen und das Recht der Tiere auf Leben. Albert Schweitzer hat es als rätselhaft und grausam bezeichnet, dass das Leben der Menschen nur auf Kosten anderer erhalten werden könne. Betreffend die Tierversuche hat er festgehalten, dass Personen, welche Versuche (Operationen, Medikamentenversuche etc.) an Tieren durchführen, sich nicht damit beruhigen sollen, dass ihr Tun einen wesentlichen Zweck verfolgt. Vielmehr sollte vor der Durchführung eines solchen Versuchs eine Abwägung vorgenommen werden, ob eine Notwendigkeit vorliegt, dass einem Tier ein solches Opfer zugunsten des Menschen auferlegt wird. Damit hat er den heutigen Begriff der Güterabwägung bereits antizipiert.⁷⁰

Der Einsatz solcher Theologen für das Tier und das Hinterfragen des Bestehenden führten in der Schweiz um das Jahr 1844 zur Gründung von diversen Tierschutzvereinen.⁷¹ Diese wurden durch Pfarrer, Ärzte, Richter oder prominente Personen gegründet. Bereits im 19. Jahrhundert wirkten die Ärzte effektiv im Bereich des Tierschutzes mit. Dies durch Aufklärungsarbeiten oder durch das Einschreiten bei Missständen.⁷² Diese Missstände betrafen bspw. die Überanstrengung von Pferden, mangelhafte Fütterung, Schaustellen von Tieren etc. Die Tiervereine hatten bereits zahlreiche Mitglieder und waren auch in der Öffentlichkeit gut verankert. Die Leitung wurde oftmals von Lehrern, Geistlichen, Tierärzten und Ärzten übernommen. Diese pflegten jeweils mit den Behörden einen guten Kontakt, um einvernehmliche Lösungen zu finden. Rigorose Forderungen, wie bspw. das vollständige Verbot von Tierversuchen, wurden demnach aus strategischen und konsensuellen Gründen abgelehnt.⁷³ Nach etlichen Diskussionen wurde jedoch von der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Tierschutzversammlung beschlossen, dass Tierversuche nur durchführbar sind, wenn sie unerlässlich sind. Dies, da eine Vivisektion eine Tierquälerei in sich selbst schliesst. Gegen eine Überschreitung des unerlässlichen Masses sei mit gesetzlichen Mitteln vorzugehen.⁷⁴ In der Zeit zwischen 1845 bis 1885 entstanden in sämtlichen Schweizer Kantonen strafrechtliche Normen.⁷⁵ Im 19. Jahrhundert wurden Tierquälereien in diverse Bestimmtheitsgrade (Verstümmeln, Misshandeln, Quälen usw.) unterteilt und unter Strafe gestellt. Die

⁷⁰ www.svgm.

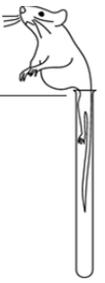
⁷¹ GEHRIG, S. 40; MOLL, S. 4 f.; www.svgm.

⁷² MOLL, S. 4 f.; www.svgm.

⁷³ www.svgm.

⁷⁴ MOLL, S. 5.

⁷⁵ GEHRIG, S. 40; GOETSCHEL, Tierschutz, S. 47.



meisten jener Vorschriften beschränkten sich auf Verbote. Einzig die Kantone Zürich, Freiburg, Genf und Waadt hatten bereits ein umfassendes kantonales TSchG.⁷⁶

Ein bedeutender Fortschritt in der Tierschutzgesetzgebung war Art. 264 des alten Strafgesetzbuches (StGB) aus dem Jahr 1942. Dieser regelte jedoch nur den Missbrauch von Tieren (Vernachlässigung, Tierkämpfe etc.).⁷⁷ Um einen grundlegenden und umfassenden Schutz der Tiere zu gewährleisten, benötigte es ein TSchG. 1963 wurden deshalb vom Schweizerischen Tierschutzverein eine Petition sowie ein Entwurf für ein TSchG beim Bundesrat eingereicht und abgelehnt. Solche und weitere Anstösse regten zu heftigen Diskussionen an. Einem umfassenden, ethischen Tierschutz standen die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen entgegen.⁷⁸

Ein Vorentwurf des Art. 25^{bis} BV wurde schliesslich erarbeitet und am 2. Dezember 1973 mit grossem Mehr angenommen.⁷⁹ Eine Begründung des Ständerats Hans Hürlimann für die Annahme des Tierschutzartikels 25^{bis} in die BV war, dass der Tierschutz und somit das Verbot der Tierquälerei zum Inhalt unserer Rechtsphilosophie und der juristischen Dynamik gehören. Es unterliegt der Pflicht des Menschen, ein Zusammenleben mit sämtlichen Kreaturen zu gewährleisten. Nach dem Verfassungsartikel wurden die Forderungen nach einem TSchG laut.⁸⁰ Der Bundesrat begründete die Notwendigkeit des TSchG damit, dass auch in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten die Massentierhaltung und die wissenschaftlichen Tierversuche zugenommen hatten. Eine dazugehörige Verordnung (VO) der neuen Materialien wurde anschliessend vom Eidg. Veterinäramt entworfen. Am 1. Juli 1981 wurden das TSchG, die VO und somit die erste Regelung über die Tierversuche in Kraft gesetzt.⁸¹

Als Tierschutz im heutigen Sinne gelten sämtliche Bestrebungen und Massnahmen zur Sicherung des Lebens und Wohlergehens von Tieren vor vermeidbaren Eingriffen und Verhaltensweisen, die ihnen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen resp. ihre Würde verletzen.⁸²

⁷⁶ www.svgm.ch.

⁷⁷ GEHRIG, S. 41; www.svgm.ch.

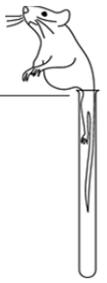
⁷⁸ GOETSCHEL, Recht und Tierschutz, S. 259; MOLL, Geschichte; www.svgm.ch.

⁷⁹ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 34 f.; GEHRIG, S. 42; MOLL, S. 5 f.; www.svgm.ch.

⁸⁰ GOETSCHEL, Würde, S. 2 f.; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 34 f.; MOLL, S. 5 f.; www.svgm.ch.

⁸¹ GOETSCHEL, Recht und Tierschutz, S. 261; MOLL, S. 5 f.; www.svgm.ch.

⁸² BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 23; GOETSCHEL/BOLLIGER, Facetten, S. 197; JEDELHAUSER, S. 49.



Rechtsphilosophischer Aspekt des TSchG im Allgemeinen

Die Rechtsphilosophie besagt, dass es für den Menschen charakteristisch ist, sich von der übrigen Natur in entscheidender Weise durch seine Eigenschaft als ein geistiges Wesen zu unterscheiden. Aufgrund seiner symbolischen Intelligenz ist es nur dem Menschen möglich, sich eine neue Bedeutungswelt zu schaffen, in der Moral und Recht herrschen.⁸³ Die Grundsätze von Moral und Recht können in einer Gesellschaft nur durchgesetzt werden, wenn eine gegenseitige Anerkennung der einzelnen, symbolisch intelligenten Menschen stattfindet, welche darin besteht, ihre Gefühle zu äussern, rational zu denken und miteinander kommunizieren zu können und sie somit über eine Seele verfügen. Deshalb erscheint es auf den ersten Blick so, dass nur solche Wesen als Subjekte von Rechten angesehen werden können, welche über eine symbolische Intelligenz verfügen und Moral sowie Recht anerkennen.⁸⁴ Menschen in einem Rechtsstaat werden, obwohl sie möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft nicht über die symbolische Intelligenz verfügen, als solche Personen anerkannt. Diese allgemeine Wertung des Menschen führt dazu, dass ihnen aufgrund der sozialen Intelligenz eine generelle Fürsorgepflicht zukommt.⁸⁵ Dieses Prinzip beruht auf dem moralischen und ethischen Verständnis des symbolisch intelligenten Menschen. Eine Fürsorgepflicht besteht nicht nur gegenüber Menschen, sondern auch gegenüber den restlichen Lebewesen.⁸⁶ Diesem Grundsatz entspricht die sogenannte Interessenschutztheorie, welche den Tieren ein schützenswertes Interesse aber kein Status als Rechtssubjekt einräumt. Diese gilt als Grundlage der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung.⁸⁷ Die Anerkennung als Grundlage für das TSchG klammert jedoch nicht aus, dass das dadurch geschützte Interesse der Tiere auch ein direkt oder indirekt abgeleitetes Interesse des Menschen ist. Um einem Interesse, dessen unmittelbarem Träger die Rechtssubjektivität fehlt, einen Schutz zukommen zu lassen, muss die Bevölkerung dieses zu ihrem eigenen machen und es in die Gesetzgebung aufnehmen. Da den Tieren die Rechtssubjektivität fehlt, werden ihre Interessen erst dann und in dem Umfang geschützt, soweit es der Mensch zu seinen eigenen macht.⁸⁸ Tiere selbst sind nicht in der Lage, ihre Interessen und Bedürfnisse in eine für uns fassbare Weise zu äussern.⁸⁹ Der Mensch stellt sich somit mit der Kraft seiner

⁸³ GRUBER, S. 1549; HOERSTER, S. 36 f.

⁸⁴ GRUBER, S. 1549; JEDELHAUSER, S. 18 f.

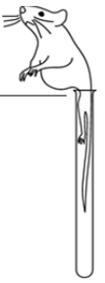
⁸⁵ GRUBER, S. 1549.

⁸⁶ GRUBER, S. 1549; JEDELHAUSER, S. 51.

⁸⁷ GEHRIG, S. 6; JENNY, S. 100 ff.; WIRTH, S. 33.

⁸⁸ BOLLIGER/GOETSCHEL, Wahrnehmung, S. 14; JENNY, S. 100 ff.; WIRTH, S. 33.

⁸⁹ BOLLIGER/GOETSCHEL, Wahrnehmung, S. 13.



Rechtssubjektivität bestärkend hinter das Tier.⁹⁰ Die erlassenen Gesetze im Bereich des Tierschutzes widerspiegeln also in erster Linie die Interessen des Menschen. Dies entspricht unseren Wertvorstellungen, unserer Ethik und unseren Idealen.⁹¹ Der Schutz der Tiere stellt demnach ein soziales Anliegen des Menschen dar.⁹²

4. Ausgangslage

Die im Jahr 2012 veröffentlichte Statistik ist bis heute die aktuellste Erhebung im Bereich der Tierversuche in der Schweiz.

4.1 Aktuelle Anzahl durchgeführter Tierversuche in der Schweiz

Die Abbildung 1 des Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zeigt die anzahlmässige Entwicklung der Tiere, welche in der Schweiz in den Jahren 1983 bis 2012 für sämtliche Versuchszwecke verwendet wurden.

Anzahl Tiere von 1983 - 2012

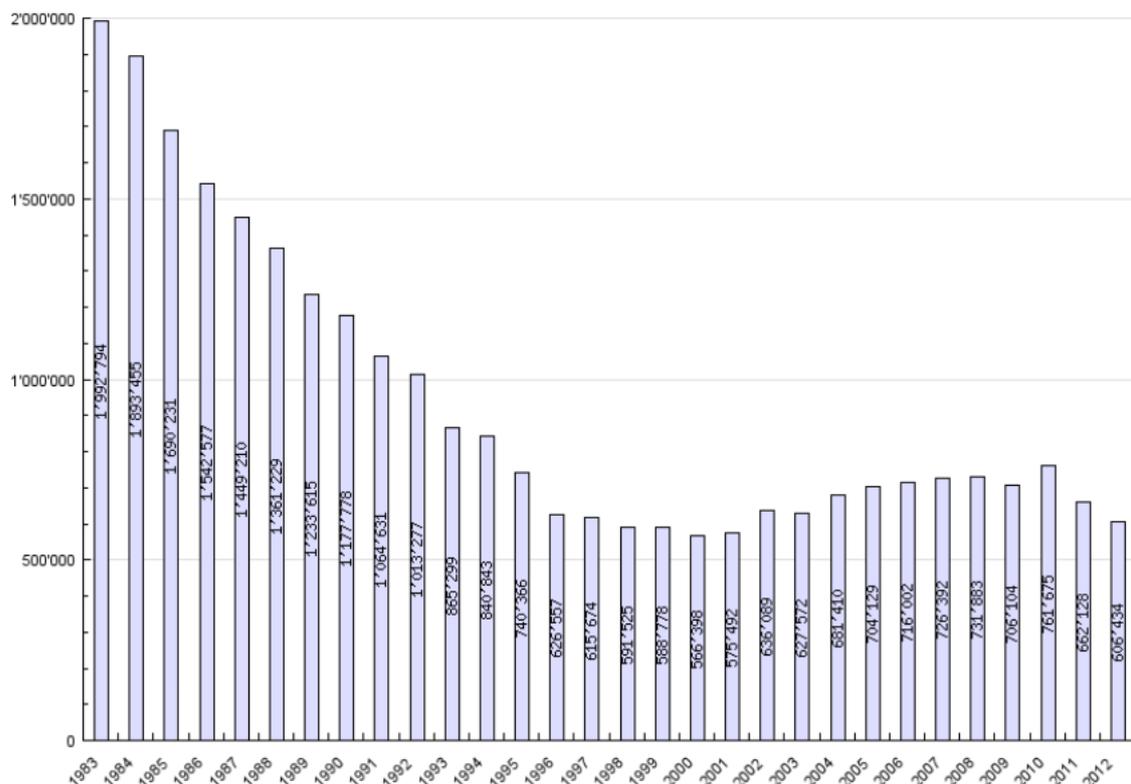
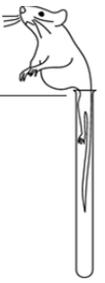


Abbildung 1: Anzahl Tiere von 1983-2012.

⁹⁰ JENNY, S. 100 ff.; WIRTH, S. 33.

⁹¹ KREPPER, Haustieren, S. 21; VOGEL, S. 172 f.; WIRTH, S. 33.

⁹² WIRTH, S. 34.



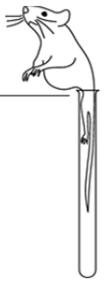
Grundsätzlich hat die Anzahl der Versuchstiere in den Jahren 1983 bis 2012 schweizweit abgenommen. Zu der Abnahme verwendeter Tiere für Versuche führte nicht zuletzt die verschärfte Schweizer Tierschutzgesetzgebung (Tierversuche, Art. 17-20 TSchG), welche weltweit als eine der fortschrittlichsten gilt.⁹³ Für sämtliche Versuchszwecke an Tieren wird ein Gesuch mit einer dazugehörigen Begründung benötigt, welches bei der kantonalen Behörde einzureichen ist. Es muss belegt werden, dass die aus dem Versuch gewonnenen Erkenntnisse das Leid der Tiere überwiegen und dass für den beantragten Tierversuch keine Alternativmethoden bekannt sind. Die kantonale Tierversuchskommission beurteilt das Gesuch, wobei das BLV die Oberaufsicht ausübt und ein Beschwerderecht gegen die kantonalen Bewilligungen hat.⁹⁴

Im Jahr 2012 wurden 947 Bewilligungen (Abgang von 6.7 %) neu erteilt. Davon wurden 60 mit Auflagen versehen. 3'616 Tierversuche konnten, durch die Bewilligung der Vorjahre, im Jahr 2012 gültig durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörden haben im Jahr 2012 acht Tierversuche abgelehnt und das BLV hat gegen eine kantonale Bewilligung Beschwerde eingelegt.⁹⁵

⁹³ BOLLIGER/GOETSCHEL, S. 213; SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 4 ff.; www.tv-statistik.ch.

⁹⁴ BOLLIGER/GOETSCHEL, S. 213; www.tv-statistik.ch.

⁹⁵ SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 4 ff.; www.tv-statistik.ch.



Die folgende Statistik (Abbildung 2) des Jahres 2012 (mit prozentualem Vorjahresvergleich) zeigt die anzahlmässige Entwicklung der Tiere, welche für Tierversuche verwendet wurden, unterteilt in die Verwendungszwecke.

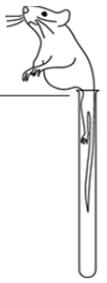
Diese Abnahme der Tierzahlen im Bereich der Tierversuche um 8.4 % kann überwiegend auf die Bemühungen der Industrie zurückgeführt werden. Im Bereich der Alternativmethoden wurden in diesem Fachbereich deutliche Fortschritte erzielt. Die Tierversuche an den Universitäten, Spitälern und Fachhochschulen haben jedoch, vor allem im Bereich der Grundlagenforschung (Zunahme von 3.8 %, siehe Abbildung 2), deutlich zugenommen.⁹⁶

Anzahl Tiere nach Tierart und Verwendungszweck

	Grundlagenforschung	Entdeckung, Entwicklung und Qualitätskontrolle	Krankheitsdiagnostik	Bildung und Ausbildung	Schutz von Mensch, Tier und Umwelt	Anderer Zusammenhang	Total 2012	Veränderung 2011 – 2012
Mäuse	262'671	99'884	1'036	2'638	7'779	3'512	377'520	-6.2 %
Ratten	27'358	58'580	289	2'194	13'278	313	102'012	-12 %
Hamster		318	36		72		426	-49.1 %
Meerschweinchen	118	1'073		11	714		1'916	-27.3 %
Andere Nager	88	2'830	82				3'000	-14.4 %
Kaninchen	441	738		36	760	4	1'979	-42 %
Hunde	2'133	910	10	107	321	224	3'705	-13.5 %
Katzen	213	245	57	97		62	674	-3.9 %
Primaten	120	152			5		277	-1.4 %
Rindvieh	1'890	486	614	2'170	26	358	5'544	+ 2.2 %
Schafe, Ziegen	324	886		44	18	2'335	3'607	-1.1 %
Schweine	1'102	134	21	341	124	1'478	3'200	-20.9 %
Pferde, Esel	823	106	39	143	29	106	1'246	+ 8.2 %
Diverse Säuger	4'590			3		76	4'669	+ 115.5 %
Vogel (inkl. Geflügel)	12'885	270	16	119	316	55'431	69'037	+ 0.9 %
Amphibien, Reptilien	777			67		1'633	2'477	-55 %
Fische	14'427	680		181	4'737	4'355	24'380	-34.7 %
Wirbellose	765						765	+ 224.2 %
Total	330'725	167'292	2'200	8'151	28'179	69'887	606'434	-8.4 %
2011	318'525	207'451	2'807	7'511	48'550	77'284	662'128	
Differenz in %	+ 3.8 %	-19.4 %	-21.6 %	+ 8.5 %	-42 %	-9.6 %		

Abbildung 2: Anzahl Tiere nach Tierart und Verwendungszweck.

⁹⁶ www.tierimrecht.org.



In der Abbildung 3 ist zu sehen, dass die Tierversuche, welche mit dem Schweregrad 3 bewertet wurden, vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2012 um 15.3 % abgenommen haben.

Anzahl Tiere nach Tierart und Schweregrad

	Schweregrad 0		Schweregrad 1		Schweregrad 2		Schweregrad 3		Total	Veränderung 2012 - 2011
Mäuse	115'004	30.5 %	154'966	41 %	99'265	26.3 %	8'285	2.2 %	377'520	-6.2 %
Ratten	45'253	44.4 %	35'966	35.3 %	18'682	18.3 %	2'111	2.1 %	102'012	-12 %
Hamster	22	5.2 %	276	64.8 %	126	29.6 %	2	0.5 %	426	-49.1 %
Meerschweinchen	257	13.4 %	1'413	73.7 %	240	12.5 %	6	0.3 %	1'916	-27.3 %
Andere Nagetiere	35	1.2 %	2'048	68.3 %	675	22.5 %	242	8.1 %	3'000	-14.4 %
Kaninchen	324	16.4 %	1'296	65.5 %	346	17.5 %	13	0.7 %	1'979	-42 %
Hunde	2'557	69 %	949	25.6 %	199	5.4 %			3'705	-13.5 %
Katzen	270	40.1 %	286	42.4 %	118	17.5 %			674	-3.9 %
Primaten	115	41.5 %	144	52 %	11	4 %	7	2.5 %	277	-1.4 %
Rindvieh	3'299	59.5 %	2'073	37.4 %	172	3.1 %			5'544	+ 2.2 %
Schafe, Ziegen	2'640	73.2 %	657	18.2 %	308	8.5 %	2	0.1 %	3'607	-1.1 %
Schweine	2'444	76.4 %	620	19.4 %	132	4.1 %	4	0.1 %	3'200	-20.9 %
Pferde, Esel	1'088	87.3 %	158	12.7 %					1'246	+ 8.2 %
Diverse Säuger	2'116	45.3 %	2'492	53.4 %	57	1.2 %	4	0.1 %	4'669	+ 115.5 %
Vögel (inkl. Geflügel)	56'364	81.6 %	12'381	17.9 %	260	0.4 %	32	0 %	69'037	+ 0.9 %
Amphibien, Reptilien	1'883	76 %	593	23.9 %	1	0 %			2'477	-55 %
Fische	17'668	72.5 %	4'386	18 %	1'335	5.5 %	991	4.1 %	24'380	-34.7 %
Wirbellose			765	100 %					765	+ 224.2 %
Total	251'339	41.4 %	221'469	36.5 %	121'927	20.1 %	11'699	1.9 %	606'434	-8.4 %
2011	277'126		246'735		124'460		13'807			
Differenz in %		-9.3 %		-10.2 %		-2 %		-15.3 %		

Abbildung 3: Anzahl Tiere nach Tierart und Schweregrad.

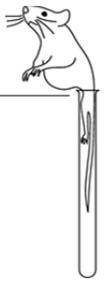
4.2 Kritik durch Tierschutzorganisationen

Bei den nachfolgenden Kritikpunkten zur neutralen Erhebung des Bundesamtes für Statistik handelt es sich um Aussagen aus Tendenzstellen. Obwohl die Kritiken von Tierschutzorganisationen stammen, empfiehlt die Autorin eine kritische Rezeption der folgenden Punkte.⁹⁷

1. Kritik

Einerseits haben die Forscher, welche Tierversuche beantragen, vor der Durchführung der Versuche diverse Formalitäten abzuschliessen. Die Dichte an diesen Zulassungsvorschriften nimmt stetig zu. Andererseits erfährt jedoch das Wohlergehen

⁹⁷ SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 9; www.tierimrecht.org/Tierversuchsstistik.



der betroffenen Versuchstiere wenig Besserung. Selbst schwere, zu begründende Schädigungen werden, wie bspw. die Haltung von Mäusen in kleinen Kunststoffbehältern, weiterhin zugelassen. Dies ist nicht zuletzt auf die inkonsequente Umsetzung der gesetzlichen Normen in der Praxis zurückzuführen.⁹⁸

2. Kritik

Die kantonale Tierversuchskommission besteht aus „Spezialisten und Tierschützern“. Die Formulierung „Tierschützer“ zeigt auf, dass die Repräsentanten des Tierschutzes oftmals nicht als Experten (Juristen, Biologen, Veterinärmediziner etc.) wahrgenommen werden und ihnen das nötige Fachwissen abgesprochen wird. Dennoch handelt es sich bei diesen „Tierschützern“ um Fachleute, welche über ein fundiertes Wissen im Bereich der Tierschutzfragen verfügen. Diese stehen im Gegengewicht zu den Leuten der Industrie und Forschung, welche mit Tierversuchen vertraut sind.⁹⁹ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in sämtlichen kantonalen Tierversuchskommissionen die Anzahl Forschungsvertreter die Anzahl der Tierschutzvertreter deutlich übersteigt (z. B. Kanton Zürich (ZH): sieben Kommissionssitze der Universität und Eidg. Technischen Hochschule ZH (ETH), drei Tierschutzdelegierte).¹⁰⁰

3. Kritik

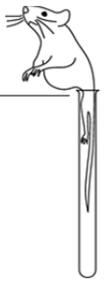
Gem. dem BLV wird die Hälfte der Neubewilligungen mit Auflagen versehen. Bei diesen Auflagen handelt es sich jedoch grösstenteils um Standardauflagen, welche im Grunde genommen nicht explizit formuliert werden müssten, da sie bereits im geltenden Recht geregelt sind. Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen mit Hilfe von geeigneten Massnahmen eingehalten werden, wird vom BLV eine Bewilligung mit Auflagen versehen.¹⁰¹

⁹⁸ SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 9; www.tierimrecht.org/Tierversuchsstatistik.

⁹⁹ KREPPER, Tierwürde, S. 312; www.tierimrecht.org/Tierversuchsstatistik.

¹⁰⁰ KREPPER, Tierwürde, S. 312; MOLL, S. 43; www.tierimrecht.org/Tierversuchsstatistik.

¹⁰¹ www.agstg.ch/Tierversuche; www.tierimrecht.org/Tierversuchsstatistik.



5. Regelung des Tierversuchs in der Schweiz

5.1 Die Bundesverfassung (BV)

Der Abschnitt des Tierversuchsrechts ist ein Teil des Tierschutzrechts. Versuchstiere sind den Heim-, Wild- und Nutztieren gleichzustellen und als vor Eingriffen zu schützende Mitgeschöpfe des Menschen zu betrachten.¹⁰² Der Bund verfügt gem. Art. 80 BV über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Tierschutzes.¹⁰³ Gem. Art. 80 Abs. 2 lit. b BV ist es dem Bund vorbehalten, Tierversuche und Eingriffe an lebenden Tieren zu regeln.¹⁰⁴

Als Tierversuch gem. Art. 80 Abs. 2 lit. b BV gelten sämtliche Eingriffe an einem lebenden Tier, welche zum Ziel haben, eine gewisse Information zu erlangen oder wissenschaftliche Annahme zu überprüfen.¹⁰⁵

Hauptziel des Tierschutzes gem. Art. 80 BV ist die Wahrung der Würde der Kreatur.¹⁰⁶ Die Würde der Kreatur umfasst einen angemessenen Schutz des Einzeltieres vor ungerechtfertigtem Leiden, vor Schäden, Schmerzen und Angst, welche durch den Menschen im Rahmen des Gebrauches verursacht werden können.¹⁰⁷ In Abs. 3 der Präambel der BV wird die Verantwortung gegenüber der Schöpfung als ein Grundwert der schweizerischen Verfassung statuiert. Darunter lässt sich grundsätzlich der Begriff „Würde der Kreatur“ fassen. Dieser Würdebegriff wird in Art. 120 Abs. 2 BV ausdrücklich festgehalten.¹⁰⁸ Das BGer hält in der Rechtsprechung fest, dass die Würde der Kreatur nicht nur im Bereich der Gentechnologie zu wahren ist. Vielmehr ist der Begriff der Würde als ein allgemeines und umfassendes Verfassungsprinzip zu betrachten.¹⁰⁹

Ein Konflikt im Bereich der Tierversuche kann sich auch mit der in Art. 20 BV (Wissenschaftsfreiheit) garantierten Forschungsfreiheit ergeben.¹¹⁰ Ein Vorrang einer der beiden Bestimmungen in einer Konfliktsituation steht keinem per se zu. Es wird im

¹⁰² Art. 44 BV; Botschaft, Revision TSchG, S. 674; SPRECHER, S. 115.

¹⁰³ Art. 80 Abs. 2 lit. b BV; Urteil OGer ZH, SU130008 vom 15. August 2013, E. 2.1; BIAGGINI, N 4 zu Art. 80 BV; SPRECHER, S. 115; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 4 zu Art. 80 BV.

¹⁰⁴ Art. 80 BV; BIAGGINI, N 6 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 17 zu Art. 80 BV.

¹⁰⁵ STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 17 zu Art. 80 BV.

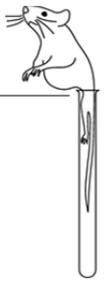
¹⁰⁶ KREPPER, Tierwürde, S. 308 f.; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 6 ff. zu Art. 80 BV.

¹⁰⁷ Botschaft, Revision TSchG, S. 674; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 7 zu Art. 80 BV.

¹⁰⁸ Art. 120 Abs. 2 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 16 ff. zu Art. 80 BV.

¹⁰⁹ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3; BOLLIGER/GOETSCHEL, S. 240; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 8 zu Art. 80 BV.

¹¹⁰ HAFNER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 7 zu Art. 20 BV; KREPPER, Tierwürde, S. 305; SPRECHER, S. 115.



jeweiligen Einzelfall eine Güterabwägung zwischen dem Schutzinteresse des Tieres und dem Nutzungs- und Erkenntnisinteresse des Menschen vorgenommen.¹¹¹

Der Geltungsbereich des TSchG und der TSchV ist, mit wenigen Ausnahmen, auf Wirbeltiere ausgerichtet.¹¹² Dies trotz der grundsätzlich umfassenden Regelung des Tierbegriffes in der BV.¹¹³

In Art. 80 Abs. 3 BV wird festgehalten, dass der Vollzug im Bereich des Tierschutzes den Kantonen zufällt. Der Gesetzgeber des Bundes wird jedoch in Abs. 3 derselben Bestimmung dazu ermächtigt, die Umsetzungs- und Vollzugskompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen zu verteilen.¹¹⁴ Eine Übertragung der Vollzugskompetenz auf den Bund kann jedoch nicht mit einer VO festgelegt werden.¹¹⁵ Die allgemeine Regel von Art. 46 Abs. 1 TSchG wird von Art. 32 TSchG ausdrücklich bestätigt, indem festgehalten wird, dass der Vollzug durch die Kantone erfolgt.¹¹⁶ Der Bund erhält die Kompetenz, das Bewilligungsverfahren für den Verkauf serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere durchzuführen, den Vollzug an der Zollgrenze und die Überwachung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vorzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Bund anhand technischer Ausführungsvorschriften, Richtlinien als Auslegungshilfen, Ausbildungskursen und weiteren Massnahmen im Rahmen der Oberaufsicht zu einem einheitlichen Vollzug beitragen kann.¹¹⁷ Aufgrund mangelnder gesetzlicher Präzisierungen der Oberaufsicht des Bundes und der Vollzugsstrukturen, des Bestands und der Schulung des Personals herrschen jedoch in der Praxis unterschiedliche Vollzugsstrukturen und eine unterschiedliche Vollzugspraxis in den einzelnen Kantonen.¹¹⁸ Diesem Mangel beugt jedoch das neue TSchG mit Art. 40 TSchG vor. Diese Gesetzesbestimmung weist dem Eidg. Departement des Innern und dessen BLV die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zu. Dies jedoch ohne

¹¹¹ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.1; GEHRIG, S. 49; HAFNER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 22 zu Art. 20 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 13 zu Art. 80 BV; WIRTH, S. 29.

¹¹² GOETSCHEL, Würde, S. 8; HAFNER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 22 zu Art. 20 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 13 zu Art. 80 BV.

¹¹³ HAFNER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 22 zu Art. 20 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 13 zu Art. 80 BV.

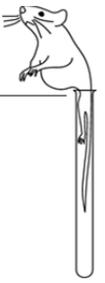
¹¹⁴ BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.

¹¹⁵ Botschaft, Bundesverfassung, S. 257; BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.

¹¹⁶ Urteil OGer ZH, SU130008 vom 15. August 2013, E. 2.1; Botschaft, Bundesverfassung, S. 257; BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV; ZENGER, S. 47.

¹¹⁷ GOETSCHEL, Würde, S. 143; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.

¹¹⁸ BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.



eine genauere Regelung des Vollzugs.¹¹⁹ Als Rechtsmittel gegen eine Verfügung des Bundesamtes stehen gem. Art. 31 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und gem. Art. 82 lit. a Bundesgerichtsgesetz (BGG) ein Weiterzug an das BGer zur Verfügung.¹²⁰

5.2 Das Tierschutzgesetz (TSchG)

In Ergänzung zur BV und um einen umfassenden Schutz des Tieres zu gewähren wurde das TSchG eingeführt.¹²¹ Beim TSchG handelt es sich um ein Rahmengesetz.¹²² Dieses Rahmengesetz regelt den rechtlichen Umgang mit den Tieren nur im Grundsatz. Dies aus dem Grund, dass Detailvorschriften allfälligen neuen Ergebnissen aus der Forschung oder technischen Entwicklungen schneller angepasst werden können.¹²³ Die Gesetzgebung gründet auf dem direkten oder ethischen Tierschutz. Nach dem ethischen Tierschutz sind die Tiere um ihrer selbst Willen zu schützen. Ferner ist der Schutz nicht als ein Interesse des Menschen zu sehen.¹²⁴ Das TSchG wird in erster Linie dem verwaltungsrechtlichen Tierschutz zugeordnet, da es mehrheitlich administrative Normen enthält.¹²⁵

Im TSchG vom 16. Dezember 2005 findet sich in Art. 1 TSchG der Würdebegriff, welcher das Grundziel der Tierschutzgesetzgebung gem. Art. 80 BV darstellt, wieder.¹²⁶ Das TSchG legt den Würdebegriff konkret in Art. 3 TSchG aus.¹²⁷ Weiter findet sich das Grundziel der Erhaltung der Tierwürde in Art. 17 TSchG zur Beschränkung der Tierversuche auf das unerlässliche Mass.¹²⁸ Wer die Tierwürde nach Art. 80 BV oder den Bestimmungen des TSchG missachtet, wird nach Art. 4 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 26 TSchG mit Busse oder Freiheitsstrafe bestraft.¹²⁹

Art. 1 TSchG wird jedoch auch das Wohlergehen des Tieres unter Schutz gestellt, wobei es in den Bestimmungen des Tierschutzes Art. 2 TSchG zentral um Wirbeltiere

¹¹⁹ Art. 40 TSchG; BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.

¹²⁰ Art. 82 lit. b BGG; Art. 31 VGG; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 27 zu Art. 80 BV.

¹²¹ GEHRIG, S. 106 f.; KREPPER, Tierwürde, S. 305.

¹²² BOLLIGER/RICHNER/RÜTIMANN, S. 40; GEHRIG, S. 105 f.; KREPPER, Tierwürde, S. 305.

¹²³ BICHSEL, S. 57; BOLLIGER/RICHNER/RÜTIMANN, S. 40.

¹²⁴ GEHRIG, S. 4; GOETSCHEL, Recht und Tierschutz, S. 262.

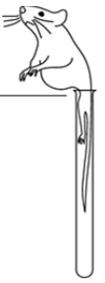
¹²⁵ BOLLIGER/RICHNER/RÜTIMANN, S. 40; GOETSCHEL, N 2 zu Art. 33 aTSchG.

¹²⁶ GOETSCHEL, Tierschutz, S. 108 ff.; KREPPER, Tierwürde, S. 305; SPRECHER, S. 115.

¹²⁷ Art. 3 TSchG.

¹²⁸ Art. 17 TSchG; GOETSCHEL, Tierschutz, S. 108 ff.; KREPPER, Tierwürde, S. 305; SPRECHER, S. 115.

¹²⁹ Art. 4 Abs. 2 TSchG; Art. 26 TSchG; KREPPER, Tierwürde, S. 305.



geht.¹³⁰ Unter das Wohlergehen des Tieres wird deren Interesse an Freiheit von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst sowie das Lebenserhaltungsprinzip gefasst.¹³¹ Das TSchG regelt die Tierversuche explizit im 6. Abschnitt. Darin werden die Beschränkung auf das unerlässliche Mass in Art. 17 TSchG, die Bewilligungspflicht in Art. 18 TSchG, die Anforderungen an einen Tierversuch in Art. 19 TSchG und zuletzt die Durchführungsbestimmungen in Art. 20 TSchG geregelt. Die Informationssysteme im Bereich der Tierversuche werden konkret im Abschnitt 6a des TSchG geregelt. Darin werden der Zweck und der Inhalt, die Zugriffsrechte, die Gebühren und ergänzende Regelungen festgehalten.¹³²

5.3 Die Tierschutzverordnung (TSchV)

Zur Konkretisierung des TSchG und deren Umsetzung legte der Bundesrat eine TSchV fest. Obwohl es sich bei der VO um eine Vollziehungsverordnung handelt, sind darin auch gesetzesvertretende Bestimmungen enthalten, welche sich auf ausdrückliche Delegationsnormen aus dem TSchG stützen.¹³³ Die Hauptaufgabe der TSchV liegt in der normativen Umsetzung der Grundsätze des TSchG. So wird eine möglichst effiziente und praktische Umsetzung der Gesetzesgrundlagen ermöglicht.¹³⁴

Diese VO regelt gem. Art. 1 TSchV den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüßern, Panzerkrebsen, deren Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an diesen. Als Versuchstiere gelten gem. Art. 2 Abs. 2 lit. c TSchV Tiere, die bei einem Tierversuch eingesetzt oder zur Verwendung von Tierversuchen vorgesehen werden. Weiter wird in der VO der Begriff „Versuchstierhaltung“ definiert. Nach Art. 2 Abs. 3 lit. m TSchV wird darunter der Tierhalter gefasst, welcher Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt. Auch das Informationssystem nach der VO vom 1. September 2010 bei Tierversuchen wird unter lit. t desselben Art. erwähnt.

Das 6. Kapitel der TSchV umfasst die Tierversuche, gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten und gilt gem. Art. 112 TSchV für Wirbeltiere (lit. a), Panzerkrebse und Kopffüßer (lit. b), Säugetiere, Vögel und Kriechtiere im letzten Drittel der

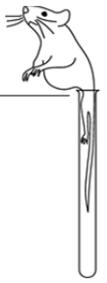
¹³⁰ Art. 1, 2 TSchG; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 52 f.; GOETSCHEL, N 5 zu Art. 1 Abs. 2 aTSchG; KREPPER, Tierwürde, S. 305.

¹³¹ GOETSCHEL, N 10 zu Art. 1 aTSchG; WIRTH, S. 30.

¹³² Art. 20b, 20c, 20d, 20e TSchG.

¹³³ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 205; www.tierimrecht.org/Tierschutzverordnung.

¹³⁴ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 205; GEHRIG, S. 139; www.tierimrecht.org/Tierschutzverordnung.



Entwicklungszeit vor der Geburt oder dem Schlüpfen (lit. c) und Larvenstadien von Fischen und Lurchen, die frei Futter aufnehmen (lit. d). Die TSchV legt in den Art. 114 bis 122 insbesondere die Haltung, Zucht und den Handel der Versuchstiere fest.

5.4 Die VO des BLV über die Haltung und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Das BLV hat am 12. April 2010 die Tierversuchsverordnung erlassen.¹³⁵ Diese enthält nebst den Vorschriften über gentechnisch veränderte Versuchstiere auch Detailbestimmungen zur Haltung von Versuchstieren, zur Belastungserfassung und zur Belastungsdokumentation sowie die in Art. 12 ff. geregelten Meldeverfahren.¹³⁶ Weiter enthält sie in Art. 24 ff. Vorschriften zur Festlegung des Schweregrades der Belastungen und Vorschriften zu kantonsübergreifenden Tierversuchen (Art. 27 Tierversuchsverordnung). Die Tierversuchsverordnung regelt in Art. 28 ff. ebenfalls die Gesuche und Meldungen betreffend Versuchstierhaltungen und Tierversuche. Gem. Art. 28 Abs. 1 lit. e TSchG macht sich derjenige strafbar, der gegen diese Detailvorschriften verstösst.¹³⁷

5.5 Die VO über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 TSchG hat der Bundesrat die VO über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche erlassen. Die VO enthält gem. Art. 1 Abs. 2 Vorschriften über die Zuständigkeit (lit. a), die Struktur und den Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche (lit. b), die Zugriffsrechte (lit. c), die Bekanntgabe von Daten (lit. d), den Datenschutz und die Informatiksicherheit (lit. e), die Archivierung von Daten (lit. f) sowie die Gebühren und Kosten.¹³⁸ Art. 2 VerTi-V hält den Zweck der VO fest. Dieser besteht in der Bearbeitung der Daten, welcher der Bund, die Kantone, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen für die Verwaltung der Bewilligung für die Tierversuche benötigen.¹³⁹ Gem. Art. 4 Abs. 1 VerTi-V ist das BLV

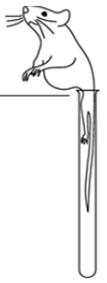
¹³⁵ VO des BVET über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen vom 12. April 2010; www.tierimrecht.org/Tierversuche.

¹³⁶ Art. 28 Abs. 1 lit. e TSchG; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 181; www.tierimrecht.org/Tierversuche.

¹³⁷ Art. 28 Abs. 1 lit. e TSchG; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 181.

¹³⁸ Art. 1 VerTi-V.

¹³⁹ Art. 2 VerTi-V.



für den Aufbau sowie den Betrieb des Informationssystems E-Tierversuche zuständig.¹⁴⁰ Das BLV trägt gem. Abs. 3 derselben Bestimmung die Verantwortung für die Fachstelle und das Informationssystem E-Tierversuche. Weiter trifft das BLV die Massnahmen, welche für den wirtschaftlichen Betrieb und zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlich sind.¹⁴¹ Diese Fachstelle des BLV ist zuständig für die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender der kantonalen Behörden sowie der kantonalen Tierversuchskommission. Sie informiert die Anwenderinnen und Anwender über technische Aspekte, Neuerungen und Änderungen. Das BLV führt Verbesserungen der Anwenderführung mittels Hilfetexten und Systemmeldungen durch, überwacht und koordiniert die Aufgaben der Leistungserbringer und behebt Störungen, welche in der Zusammenarbeit mit ihnen entstehen. Weiter erteilt und verwaltet das BLV die Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender und führt Schulungen durch.¹⁴² Die kantonalen Behörden werden dazu angehalten, ihre Daten und Dokumente zu verwalten und für die Richtigkeit der Personen- und Betriebsdaten zu sorgen. Sie schliessen ebenfalls Nutzungsvereinbarungen mit den Instituten, Laboratorien, Versuchstierhaltungen und den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommissionen ab. Diese sehen die Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes der Informatiksicherheit vor.¹⁴³

Im Gegenzug sieht Art. 7 VerTi-V vor, dass die Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen Nutzungsvereinbarungen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliessen. Diese sollen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informatiksicherheit beinhalten.¹⁴⁴

5.6 Die kantonalen Bestimmungen

Der Bund hat in seiner Tätigkeit als Gesetzgeber das TSchG sowie die dazugehörige VO erlassen. Die Kantone wurden dazu angehalten, dementsprechende Vollzugsbestimmungen festzulegen.¹⁴⁵ Bei Verwaltungsmassnahmen nach Art. 23 und 24 TSchG werden die jeweiligen kantonalen Verfahrensrechte angewendet. Dabei sind die Normen des TSchG zu berücksichtigen und einzuhalten sowie auch die

¹⁴⁰ Art. 4 Abs. 1 VerTi-V.

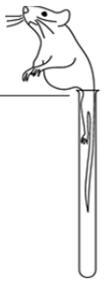
¹⁴¹ Art. 4 Abs. 3 VerTi-V.

¹⁴² Art. 5 VerTi-V.

¹⁴³ Art. 6 VerTi-V.

¹⁴⁴ Art. 7 VerTi-V.

¹⁴⁵ Urteil OGer ZH, SU130008 vom 15. August 2013, E. 2.1; BOLLIGER/RICHNER/RÜTIMANN, S. 40 f.; GOETSCHEL, Tierschutz, S. 138 f.; WIRTH, S. 122.



Mindestanforderungen des jeweiligen Verfahrens zu achten. Diese Mindestanforderungen ergeben sich aus den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts oder dem TSchG und der TSchV.¹⁴⁶ Gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 TSchG werden die Kantone ermächtigt, eine Regionalisierung im Bereich des Vollzuges vorzunehmen. Dies ermöglicht es den kleinen Kantonen, Einsparungen zu tätigen und erhöht die Effizienz der Zusammenarbeit zugunsten der Tiere.¹⁴⁷ In den meisten Kantonen wird der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung vom Veterinäramt vorgenommen.¹⁴⁸

Die kantonale Rechtspflegeordnung regelt die Rechtsmittel gegen kantonale Verfügungen¹⁴⁹, wobei in Sachen der Bundesverwaltung dem Beschwerdeführer gem. Art. 82 ff. BGG gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide die Einheitsbeschwerde an das BGer zur Verfügung steht.¹⁵⁰

5.7 Das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

Für die Schweiz nicht verbindlich, aber wegweisend ist das europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, welches am 1. Juni 1994, aufgrund der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. November 1993, in der Schweiz in Kraft trat. In diesem am 18. März 1986 abgeschlossenen Übereinkommen geht es primär um die ethische Verpflichtung des Menschen gegenüber den Tieren und deren Schutz vor Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden.¹⁵¹ In einem ersten Teil dieses Übereinkommens werden, sehr weit gefasst und offen formuliert, die Vorschriften zu den zulässigen Versuchszwecken geregelt. Die Pflege und die Unterbringung der Versuchstiere finden sich im dritten Teil dieses Übereinkommens. Danach folgen Bestimmungen zur Durchführung der Tierversuche sowie Bestimmungen zu den Zucht- und Lieferbetrieben. Weiter werden die Verpflichtung der Vertragsparteien, detaillierte

¹⁴⁶ JEDELHAUSER, S. 108.

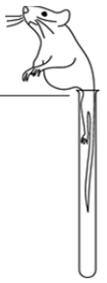
¹⁴⁷ Art. 32 TSchG; JEDELHAUSER, S. 108.

¹⁴⁸ JEDELHAUSER, S. 108.

¹⁴⁹ STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 27 zu Art. 80 BV.

¹⁵⁰ Art. 82 ff. BGG; BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 213; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 27 zu Art. 80 BV.

¹⁵¹ Präambel, Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere; BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 210; GEHRIG, S. 76.



und statistische Informationen festzuhalten, die Vornahme von Konsultationen sowie die Schlussbestimmungen geregelt.¹⁵²

Im Bereich des Vollzugs dieser Konvention wird den Vertragsstaaten ein erheblicher Spielraum gewährt. Auf nationaler Ebene sieht dieses Übereinkommen keine Durchsetzungsmechanismen vor. Aufgrund der fehlenden richterlichen Instanz für Konventionen des Europarates sind bei Verstössen gegen ebendiese keine Sanktionen vorgesehen.¹⁵³ Den einzelnen Staaten ist es grundsätzlich erlaubt, auf nationaler Ebene strengere Tierschutzvorschriften als denjenigen des Europarates zu erlassen und zu vollziehen.¹⁵⁴

Die Schweiz begrüsst diese internationale Harmonisierung, da der Bundesrat aufgrund der national lancierten Volksinitiativen darauf schloss, dass ein gewisses Interesse der Bevölkerung am Tierschutz bestand.¹⁵⁵ Diese internationale Regelung dient als Vorbild und als Impulsgeber für Länder, in welchen der Tierschutzstandard niedrig gehalten ist.¹⁵⁶ In der Schweiz sind die gesetzlichen Grundlagen überwiegend detaillierter und strenger gehalten als in dem Europäischen Übereinkommen.¹⁵⁷ Die Ratifizierung dieses Übereinkommens dient deshalb hauptsächlich der Symbolik und stellt ein Zeichen dafür dar, dass die Schweiz dem Tierschutz eine grosse Bedeutung beimisst.¹⁵⁸

Die allgemeine Problematik der Erlasse des Europarates besteht darin, dass die Ratifikationsstaaten dem Tierschutz eine unterschiedliche Gewichtung beimessen. Durch diese Gewichtungsdifferenzen entstehen nicht nur national, sondern überdies auch international unterschiedliche Regelungen. Aus diesem Grund werden für solche Konventionen grösstenteils Kompromisslösungen gefunden, welche die Standards des Tierschutzes jedoch erheblich herabsetzen.¹⁵⁹

¹⁵² Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, vom 1. Juni 1994 (SR 0.457); GEHRIG, S. 76 f.

¹⁵³ BOLLIGER, Europäisches Tierschutzrecht, S. 31 f.; JEDELHAUSER, S. 107.

¹⁵⁴ JEDELHAUSER, S. 107.

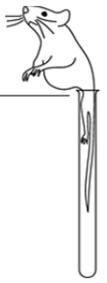
¹⁵⁵ GEHRIG, S. 75.

¹⁵⁶ BOLLIGER, Europäisches Tierschutzrecht, S. 30; JEDELHAUSER, S. 107.

¹⁵⁷ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 210; GEHRIG, S. 75.

¹⁵⁸ GEHRIG, S. 75.

¹⁵⁹ JEDELHAUSER, S. 107.



6. Anwendung und Umsetzung des Rechts

6.1 Die Adressaten und Akteure

Zur besseren Verständlichkeit verwendet die Autorin die Begriffe Adressat und Akteure, wobei ersteres das Schutzobjekt und letzteres die Institutionen auf Bundes- sowie Kantonsebene beschreibt.¹⁶⁰

6.1.1 Schutzobjekt des TSchG

Unter den Begriff „Tierschutz“ werden sämtliche Anstrengungen und Massnahmen gefasst, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen.¹⁶¹ Das TSchG schützt demgemäss die Interessen der Tiere vor einem Leben mit Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst.¹⁶² Das Lebenserhaltungsprinzip, welches sich aus der Tierschutzethik ergibt, wird gem. Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG geschützt.¹⁶³ Das Leben des Tieres selbst wird jedoch nicht unter diesen Schutz gestellt.¹⁶⁴ Das TSchG gilt nach Art. 2 Abs. 1 TSchG nur für Wirbeltiere.¹⁶⁵ Der ethische und direkte Tierschutz betrachtet das Tier als ein schutzbedürftiges, lebendes und fühlendes Mitgeschöpf des Menschen und schützt seinen Selbstzweck.¹⁶⁶ Diese Ansicht basiert auf der Interessenschutztheorie, welche besagt, dass Tiere wohl Träger eigener schützenswerter Interessen sind, jedoch nicht als eigene Rechtssubjekte gelten. Diese Interessen sind nicht wie ein subjektives Rechtsgut an ein Rechtssubjekt als Träger gebunden, sondern werden durch die Tierschutzgesetzgebung rechtlich anerkannt. Gem. Art. 1 TSchG gilt als Schutzobjekt das Interesse des Tieres an einem Leben frei von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst. Weiter hat ein Tier Anspruch auf seelische und körperliche Unversehrtheit.¹⁶⁷

6.1.2 Institutionen auf Bundesebene

Das BVET, welches neu unter das BLV fällt,¹⁶⁸ stellt auf Bundesebene das Kompetenzzentrum für die Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz sowie Artenschutz im internationalen Handel dar.¹⁶⁹ Die Hauptaufgabe des BLV besteht in der Förderung einer rechtsrichtigen und rechtsgleichen Praxis in der Ausführung von

¹⁶⁰ Die Definitionen werden von der Autorin zwecks Vereinfachung der Lesbarkeit und des Verständnisses verwendet.

¹⁶¹ WIRTH, S. 30; www.tierimrecht.org/Tierschutz.

¹⁶² GOETSCHEL, Tierschutz, S. 22; WIRTH, S. 30.

¹⁶³ Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG; GOETSCHEL, Tierschutz, S. 23; WIRTH S. 30.

¹⁶⁴ Botschaft, TSchG, S. 1085; GOETSCHEL, N 3 zu Art. 1 Abs. 1 aTSchG; WIRTH, S. 30.

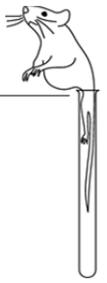
¹⁶⁵ Art. 2 Abs. 1 TSchG; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 13 zu Art. 80 BV; WIRTH, S. 31.

¹⁶⁶ BGE 115 IV 248, E. 5a; BRUNNER, S. 36 f.; VOGEL, S. 152; WIRTH, S. 32.

¹⁶⁷ GOETSCHEL, Tierschutz, S. 20 ff.; KREPPER, Haustieren, S. 21; VOGEL, S. 152 ff.; WIRTH, S. 32 f.

¹⁶⁸ www.blv.admin.ch/Medienmitteilung.

¹⁶⁹ Art. 8 OV-EVD; WIRTH, S. 112; www.blv.admin.ch.



Verwaltungsaufgaben und in einer gleichmässigen Ausübung des Ermessens.¹⁷⁰ Zur Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt das BLV in ihren Richtlinien ethische Kriterien der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften.¹⁷¹

Die aus Experten und Fachexperten zusammengesetzte EKTIV nach Art. 148 TSchV ist ebenfalls auf der Bundesebene eingegliedert. Sie besteht gem. Art. 148 Abs. 1 TSchV aus höchstens neun Mitgliedern. Davon ist mindestens ein Vertreter der Kantone vorhanden sowie Fachleute für Tierversuche, Versuchstierhaltung oder Tierschutzfragen. Gem. Art. 148 Abs. 2 TSchV werden die Mitglieder der EKTIV vom Bundesrat gewählt und auch das Präsidium von ihm bestimmt. Die EKTIV, welche nach Art. 35 Abs. 2 TSchG mit der EKAH zusammenarbeitet, berät die Bundesbehörden und steht den Kantonen gem. Art. 148 Abs. 4 TSchV für Fragen im Bereich der Beurteilung umstrittener Tierversuche zur Seite.¹⁷² Die Eidg. EKAH ist eine auf Bundesebene, unabhängige Expertenkommission, welche die Behörden im Bereich der ausserhumanen Bio- und Gentechnologie hinsichtlich des ethischen Aspekts berät. Die EKTIV und EKAH haben in Bezug auf die Tierversuche eine Stellungnahme betreffend die Würde der Kreatur bei Tieren sowie einen Bericht zur Forschung an Primaten verfasst.¹⁷³

6.1.3 Institutionen auf kantonaler Ebene

Den Kantonen obliegt es gem. Art. 33 TSchG, Fachstellen unter der Verantwortung des Kantonstierarztes einzurichten, um den Vollzug der Tierschutzbestimmungen zu gewährleisten.¹⁷⁴ Die Kantone sind des Weiteren verpflichtet, eine aus Fachleuten bestehende Tierversuchskommission nach Art. 149 TSchV zu bilden, welche unabhängig von der Bewilligungsbehörde besteht.¹⁷⁵ Mehrere Kantone haben die Möglichkeit, gemeinsam eine Kommission einzusetzen. Der effektive Aufgabenbereich dieser Kommission kann den Kompetenzbereich, welcher vom TSchG vorgesehen ist, übersteigen. Die Tierversuchskommission prüft Eingaben für belastende Tierversuche und stellt der Bewilligungsbehörde einen allfälligen Antrag zu. Die Prüfung von belastenden Tierversuchen durch die kantonale Kommission gem. Art. 18 Abs. 3

¹⁷⁰ WIRTH, S. 112; www.blv.admin.ch.

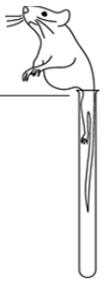
¹⁷¹ WIRTH, S. 112; www.samw.ch.

¹⁷² Art. 35 TSchG; Art. 148 TSchG; GOETSCHEL, Würde, S. 142 f.; KREPPER, Tierwürde, S. 306.

¹⁷³ CYRANOSKI, S. 812; SPRECHER, S. 116.

¹⁷⁴ GOETSCHEL, N 4 zu Art. 18 aTSchG; KREPPER, Tierwürde, S. 306; WIRTH, S. 114.

¹⁷⁵ Art. 33 TSchG; GOETSCHEL, N 4 zu Art. 18 aTSchG; WIRTH, S. 114.



TSchG wird vom BGer schwer gewichtet.¹⁷⁶ Die Beurteilung der fachkundigen und autonom zusammengesetzten Kommission stellt mittels Überprüfung von Tierversuchsprojekten sicher, dass der Tierschutz beachtet und korrekt umgesetzt wird. Abweichungen von den Ergebnissen der Tierschutzkommissionen dürfen nur mit triftigem Grund vorgenommen werden.¹⁷⁷

Nebst der Überprüfungscompetenz fällt der Tierversuchskommission in gewissen Sachverhaltsfragen die Aufgabe zu, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aus diesem Grund behält sich das BGer in gewissen Fällen das Recht vor, die Auslegung und die rechtliche Überprüfung von unbestimmten Rechtsbegriffen nur zurückhaltend vorzunehmen. Dasselbe gilt, sofern keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen vorhanden sind, für kantonale Gerichteinstanzen.¹⁷⁸

6.2 Das Bewilligungsverfahren

Gem. den Bundesvorschriften in Art. 80 Abs. 3 BV haben die Kantone die Pflicht, den Vollzug im Bereich des Tierschutzes vorzunehmen.¹⁷⁹ Jeder Forschende, welcher einen Tierversuch durchführen will, benötigt dazu eine Bewilligung. Aus diesem Grund unterliegt es der Pflicht des Forschenden, darzulegen, weshalb der Tierversuch unbedingt nötig ist, welchen Nutzen er stiftet und wie sehr das Tier dabei belastet wird. Gem. Art. 18 Abs. 3 TSchG prüft die kantonale Tierversuchskommission dieses Gesuch. Sie stellt eventuell Rückfragen an den Forschenden und gibt dann eine Empfehlung ab.¹⁸⁰ Diese kann in einer Ablehnung, einer Annahme oder einer Annahme mit Auflagen gem. Art. 18 Abs. 4 TSchG (z. B. weniger Tiere verwenden) resultieren.¹⁸¹ Die endgültige Bewilligung erhält der Forschende vom kantonalen Veterinäramt.¹⁸² Dieser Entscheid des Veterinäramtes ist anfechtbar. Das BLV prüft den Entscheid des kantonalen Veterinäramtes und kann allenfalls eine Korrektur verlangen. Bei komplexen oder strittigen Fragen ist es der Veterinärbehörde zudem erlaubt, die Meinung der EKTU einzuholen.¹⁸³

¹⁷⁶ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.4.2.

¹⁷⁷ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.4.2; KREPPER, Tierwürde, S. 306 ff.

¹⁷⁸ SPRECHER, S. 116 f.

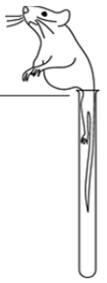
¹⁷⁹ BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; GOETSCHEL, N 1 zu Art. 18 aTSchG; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.

¹⁸⁰ SIGG, S. 6 ff.; www.blv.admin.ch/Themen/Tierschutz.

¹⁸¹ GOETSCHEL, Recht und Tierschutz, S. 283; SIGG, S. 6 ff.; www.blv.admin.ch/Themen/Tierschutz.

¹⁸² BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 213; SIGG, S. 6 ff.; www.blv.admin.ch/Themen/Tierschutz.

¹⁸³ SIGG, S. 6 ff.; www.blv.admin.ch/Themen/Tierschutz.



Dieses aufwändige Verfahren stellt sicher, dass den Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden und dass ein Tierversuch von verschiedenen Meinungen sowie Fachpersonen überprüft wird.¹⁸⁴

6.2.1 Bewilligungspflicht

Gem. Art. 18 Abs. 1 TSchG benötigt, wer einen Tierversuch durchführen will, eine Bewilligung. Die Erteilung von Bewilligungen für Tierversuche obliegt den kantonalen Behörden.¹⁸⁵ Das Gesuch für einen Tierversuch ist gem. Art. 139 Abs. 1 TSchV bei der jeweiligen kantonalen Fachstelle einzureichen. Das revidierte TSchG sieht vor, dass sämtliche Tierversuche, unabhängig vom Schweregrad, der Bewilligungspflicht unterliegen.¹⁸⁶ Das alte Gesetz hingegen hat zwischen meldepflichtigen (Schweregrad 0) und bewilligungspflichtigen Tierversuchen (Schweregrade 1 bis 3) unterschieden.¹⁸⁷ Art. 139 Abs. 2 TSchV sieht vor, dass, wenn geplant ist, die Versuche in mehreren Kantonen durchzuführen, der Tierversuch von demjenigen Kanton bewilligt werden muss, in welchem die Versuche grösstenteils durchgeführt werden.¹⁸⁸ Tierversuche, welche einen Schweregrad zwischen 1 bis 3 aufweisen, sind nach Art. 139 Abs. 4 TSchV vor dem Entscheid durch die Bewilligungsbehörde bei der kantonalen Tierversuchskommission zur Überprüfung und Antragstellung vorzulegen.¹⁸⁹ Zum einen nimmt die Kommission zur Überprüfung eines beantragten Tierversuchs eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Tiere und dem Nutzungs- und Erkenntnisgewinn des Menschen vor. Zum anderen prüft sie, unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis, ob der vorgelegte Versuch unerlässlich ist und der Zweck nicht durch eine andere Methode oder ein anderes Verfahren erreicht werden kann.¹⁹⁰ Grundsätzlich werden die Entscheide der Tierversuchskommission von der Bewilligungsbehörde umgesetzt. Ist dies nicht der Fall, obliegt es der Behörde, ihren Entscheid gegenüber der Kommission zu begründen.¹⁹¹ Tierversuche, welche keine Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren verursachen, müssen der Tierschutzkommission nicht vorgelegt werden, sondern dürfen direkt vom Veterinäramt bewilligt werden.¹⁹² In Art. 141 TSchV wird festgehalten, dass, falls ein Tierversuch

¹⁸⁴ www.blv.admin.ch/Themen/Tierschutz.

¹⁸⁵ Art. 18 Abs. 1 TSchG; FEUERSTEIN, S. 45; GOETSCHEL, Tierschutz, S. 109 ff.; WIRTH, S. 111 ff.

¹⁸⁶ Art. 140 TSchV; Botschaft, Revision TSchG, S. 678; GOETSCHEL, Tierschutz, S. 112; WIRTH, S. 46 ff.

¹⁸⁷ SPRECHER, S. 117; WIRTH, S. 50.

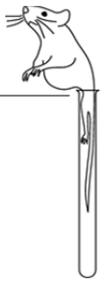
¹⁸⁸ SPRECHER, S. 117; WIRTH, S. 46.

¹⁸⁹ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 213; SIGG, S. 7 f.; SPRECHER, S. 117.

¹⁹⁰ Art. 137 TSchV; SIGG, S. 9; SPRECHER, S. 117.

¹⁹¹ Art. 139 Abs. 4 TSchV; SPRECHER, S. 117.

¹⁹² Botschaft, Revision TSchG, S. 678 f.; SPRECHER, S. 117.



von der Bewilligungsbehörde zugelassen wird, diesem zusätzlich bestimmte Auflagen und Bedingungen erteilt werden können.¹⁹³ Unter Auflage wird eine mit einer begünstigenden Verfügung einhergehende aber als selbständig zu charakterisierende Verfügung verstanden, welche dem Betroffenen ein Tun, Dulden oder Unterlassen befiehlt.¹⁹⁴ Die zu bewilligende Höchstdauer eines Tierversuchs liegt gem. Art. 141 Abs. 2 TSchV bei drei Jahren.¹⁹⁵ Sollte ein Versuch diese Dauer überschreiten oder handelt es sich um eine Versuchsreihe, besteht die Pflicht, ein neues Gesuch bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Von der Fachstelle in Form eines Ergänzungsgesuches ebenfalls neu zu bewilligen sind Tierversuchsänderungen. Sämtliche Tierversuche unterliegen gem. Art. 143 ff. TSchV der Protokollführungspflicht.¹⁹⁶ Behörden haben nach Art. 20 TSchG das Recht, die geführten Protokolle jederzeit einzusehen. Inhalt der Protokolle sind u. a. der Einsatz der Tiere, Kontrollen der Versuchstiere, deren Belastung und die Einhaltung der Abbruchkriterien.¹⁹⁷

Art. 19 TSchG i.V.m. Art. 128 ff. TSchV sieht vor, dass die Institutionen und Laboratorien, in welchen die Versuche durchgeführt werden, speziellen Anforderungen der Tierversuchsordnung unterliegen. Auch Personen, die Tierversuche leiten oder durchführen wollen, müssen sich gem. denselben Bestimmungen permanent fortbilden und über spezielle Aus- und Weiterbildungen verfügen. Halter, Züchter oder Händler von Versuchstieren benötigen zur Ausübung eine zusätzliche Erlaubnis.¹⁹⁸

Schweregrade bei Tierversuchen

In der Schweiz wird zwischen nicht belastenden (Schweregrad 0) und belastenden Tierversuchen unterschieden (Schweregrad 1 bis 3).¹⁹⁹

Schweregrad 0: Versuche, welche keine Belastung für die Tiere bedeuten und bei denen das Allgemeinbefinden nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird.²⁰⁰

¹⁹³ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 213; SPRECHER, S. 117.

¹⁹⁴ JEDELHAUSER, S. 181.

¹⁹⁵ SIGG, S. 9; SPRECHER, S. 117.

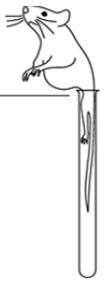
¹⁹⁶ GOETSCHEL, Tierschutz, S. 135 f.; SPRECHER, S. 117.

¹⁹⁷ SPRECHER, S. 117.

¹⁹⁸ SIGG, S. 6 f.; SPRECHER, S. 117.

¹⁹⁹ KREPPER, Tierwürde, S. 308 f.; SPRECHER, S. 114; www.blv.admin.ch/Belastungskategorien.

²⁰⁰ BGE 2C_421/2008, E. 4.3.3; BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 212; SIGG, S. 7 f.



Schweregrad 1: Handlungen oder Eingriffe, welche eine leichte und kurzfristige Belastung für die Tiere mit sich ziehen.²⁰¹

Schweregrad 2: Handlungen oder Eingriffe zu Versuchszwecken, welche eine mittelgradige, vorübergehende oder leichte, mittel- bis langfristige Belastung darstellen.²⁰²

Schweregrad 3: Diese Eingriffe an Tieren für Versuchszwecke bedeuten eine schwere bis sehr schwere oder eine mittelgradige, mittel- bis langfristige Belastung für die Tiere.

Die Einteilung in die Schweregrade ist für das Bewilligungsverfahren eines Tierversuchs und die Güterabwägung zwischen dem Schutzinteresse des Tieres und dem Nutzungsinteresse des Menschen nach Art. 19 Abs. 4 TSchG ausschlaggebend. Das Bewilligungsverfahren muss von dem höchstmöglichen zu erwartenden Schweregrad ausgehen. Je stärker die Belastung für ein Tier ist, desto höher und bedeutsamer muss die gewonnene Erkenntnis sein.²⁰³

6.2.1.1 Rechtsnatur der Bewilligung

Ein Teil der Lehre vertritt die Meinung, dass es sich bei der von Art. 18 TSchG geforderten Bewilligung um eine Polizeierlaubnis handelt. Die daraufhin erlassene Verfügung, stellt fest, ob die vom Gesuchsteller begehrte Ausübung eines Rechtes den Voraussetzungen des Gesetzes entspricht, dient dem Schutz eines Polizeigutes.²⁰⁴ Die Bewilligungspflicht nach Art. 18 des TSchG ist eine präventive Massnahme. Sie dient der Vorbeugung von rechtswidrigen Missständen sowie der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben im Bereich des Tierschutzes und der Durchsetzung des verfassungsmässigen Rechts.²⁰⁵ Die Polizeiverfügung unterscheidet sich nicht von einer Verwaltungsverfügung. Beide Verfügungen sind für den Adressaten rechtsverbindlich.²⁰⁶

Ein anderer Teil der Lehre geht jedoch davon aus, dass diese Auffassung zu Unrecht erfolgt und dass die Bewilligung eines Tierversuchs vielmehr eine Ausnahmegewilligung darstellt.²⁰⁷ Die Verfechter dieser Theorie besagen, dass die

²⁰¹ BGE 2C_421/2008, E. 4.3.3; BOLLIGER/GOETSCHTEL, Facetten, S. 212; www.blv.admin.ch/Belastungskategorien.

²⁰² BGE 2C_421/2008, E. 4.3.3; BOLLIGER/GOETSCHTEL, Facetten, S. 212; SIGG, S. 7 f.

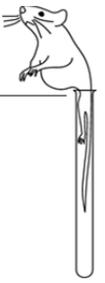
²⁰³ BGE 2C_421/2008, E. 4.3.3; BOLLIGER/GOETSCHTEL, Facetten, S. 212; SIGG, S. 7 f.; www.blv.admin.ch/Belastungskategorien.

²⁰⁴ Urteil VGr ZH VB.2007.00156 vom 27. März 2008, E. 3.1.1; BOLLIGER, S. 2; GYGI, S. 171 ff.; WIRTH, S. 47.

²⁰⁵ JEDELHAUSER, S. 182; WIRTH, S. 47.

²⁰⁶ GYGI, S. 176; WIRTH, S. 48.

²⁰⁷ Urteil VGr ZH VB.2007.00156 vom 27. März 2008, E. 3.1.1; BOLLIGER, S. 2; MÜLLER/TSCHANNEN/ZIMMERLI, S. 403 f.



Polizeierlaubnis eine Verfügung darstellt, welche ein Polizeigut schützt.²⁰⁸ Die deklaratorisch wirkende Polizeierlaubnis stellt demnach fest, dass die vom Gesuchsteller beantragte Ausübung einer rechtmässigen Tätigkeit den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht oder dass der Gesuchsteller die zum Schutze eines bestimmten Polizeigutes aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Es wird somit eine beabsichtigte private Tätigkeit mit den gesetzlichen Vorschriften so in Einklang gebracht, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Tätigkeit wird somit per se nicht verboten, sondern lediglich die nicht behördlich kontrollierte Aufnahme.²⁰⁹ Es geht dabei um Tätigkeiten, welche nach der Rechtsordnung für jedermann unter gewissen Voraussetzungen umsetzbar sind. Die Vertreter dieser Ansicht sind der Meinung, dass die Qualifikation einer Tierversuchsbewilligung als Polizeierlaubnis von der falschen Ausnahme ausgehe, dass belastende Tierexperimente grundsätzlich erlaubt seien. Diese Ansicht widerspricht den Strafbestimmungen des TSchG. Die in Art. 27 ff. aTSchG erwähnten Handlungen sind ausdrücklich verboten und entsprechen nicht den generellen Tätigkeiten, welche Gegenstände der Polizeierlaubnisse bilden. Gem. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aTSchG wird unter anderem das Misshandeln von Tieren (ungerechtfertigtes Zufügen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Angstzuständen) untersagt.²¹⁰ Es wird, auf eine gesetzliche Ermächtigung gestützt und in besonderen Situationen, das Ausüben einer solchen Tätigkeit erlaubt. Dies in Abweichung von den dafür vorgesehenen geltenden Vorschriften, um Härtefälle zu vermeiden.²¹¹ Im Bereich der Tierversuche besteht ein Härtefall, wenn ein bestimmtes Forschungsziel nur mit dem von einem Gesuchsteller nachgewiesenen Erfordernis eines belastenden Tierexperiments erreicht werden kann. Die Ausnahmegewilligung legitimiert den Gesuchsteller, eine Handlung vorzunehmen, welche grundsätzlich verboten ist und schliesst ihn somit vom Tatbestand der Tierquälerei i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. aTSchG aus.²¹² Die Qualifikation als Ausnahmegewilligung ergibt sich ebenfalls aus der Befugnis der zuständigen Behörde, eine Bewilligungsverfügung mit einer unbestimmten Zahl von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu verknüpfen. Bei der Polizeierlaubnis wird vom Gesetz abschliessend geregelt, welche Nebenbestimmungen

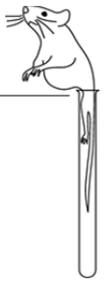
²⁰⁸ Urteil VGr ZH VB.2007.00156 vom 27. März 2008, E. 3.1.1; BOLLIGER, S. 2; JEDELHAUSER, S. 182; MÜLLER/TSCHANNEN/ZIMMERLI, S. 403 f.

²⁰⁹ Urteil VGr ZH VB.2007.00156 vom 27. März 2008, E. 3.1.1; BOLLIGER, S. 2; MÜLLER/TSCHANNEN/ZIMMERLI, S. 403 f.

²¹⁰ BOLLIGER, S. 2; BOLLIGER, Facetten, S. 194; GOETSCHEL, N 1 zu Art. 22 aTSchG.

²¹¹ BOLLIGER, S. 3; MÜLLER/TSCHANNEN/ZIMMERLI, S. 408 f.

²¹² Urteil VGr ZH VB.2007.00156 vom 27. März 2008, E. 3.1.1; BOLLIGER, S. 3.



zu einer Bewilligung erteilt werden dürfen. Ausnahmbewilligungen hingegen können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, welche jedoch im Gesetz nicht explizit aufgeführt sind.²¹³ Solche Nebenbestimmungen sind im Bereich der Tierversuche in Art. 61a Abs. 3 aTSchV aufgezählt.

Die Unterscheidung zwischen Polizeierlaubnis und Ausnahmbewilligung ist nicht in rechtstheoretischer Natur von Relevanz, sondern hat auch weitere Folgen. Der Gesuchsteller einer Ausnahmbewilligung hat keinen Rechtsanspruch auf eine Genehmigungserteilung, wobei für einen Gesuchsteller einer Polizeierlaubnis ein solcher Rechtsanspruch besteht.²¹⁴ Art. 61 Abs. 1 aTSchV bringt dies explizit zum Ausdruck. Nach dieser Bestimmung können belastende Tierversuche bewilligt werden, müssen aber nicht, obschon sie sämtliche im selben Art. aufgezählten Voraussetzungen erfüllen.

Gem. der Autorin ist der Auffassung zu folgen, in welcher nicht von einer Bewilligung im Sinne einer Polizeibewilligung ausgegangen wird, sondern vielmehr von einer Ausnahmbewilligung. Dies, da die Handlung nicht per se als eine erlaubte Tätigkeit anzusehen ist. Eine Auffassung, nach der von einer Polizeibewilligung auszugehen wäre, würde dem Grundsatz widersprechen, dass die zu bewilligenden Tierversuche als ultima ratio zu behandeln sind.

6.2.2 Abweisung des Bewilligungsgesuchs

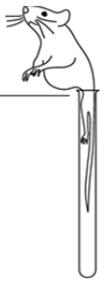
Ein Bewilligungsgesuch eines Tierversuchs, bei dem zum Voraus feststeht oder bei dem es nicht auszuschliessen ist, dass es dem Tier Schmerzen bereitet, es in schwere Angst versetzt oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigt, ist gem. Art. 19 Abs. 4 TSchG abzuweisen, wenn der Versuch nicht einem in Art. 3 lit. c Ziff. 1 bis 6 TSchG vorgesehenen Zweck dient.²¹⁵ Weiter ist ein Tierversuch abzuweisen, bei welchem die Güterabwägung betreffend den Zweck des Versuches zu Gunsten des Tieres ausfällt und die menschlichen oder wissenschaftlichen Interessen in den Hintergrund gerückt werden.²¹⁶

²¹³ BOLLIGER S. 3.

²¹⁴ BOLLIGER, S. 4; RICHLI/WIEDERKEHR, S. 853.

²¹⁵ Art. 3 lit. c TSchG; WIRTH, S. 52 f.

²¹⁶ WIRTH, S. 52.



Die Verweigerung einer Bewilligung wird oftmals als Grundrechtseingriff verstanden. Die Grundrechte erweisen sich als objektiv grundlegende Gestaltungsprinzipien der schweizerischen Gesellschaft und des politischen Systems.²¹⁷ Oftmals kann eine Verweigerung einer Tierversuchsbewilligung ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 31 BV, die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV, die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 20 BV, die Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV oder die persönliche Freiheit nach Art. 10 BV darstellen.²¹⁸ Grundrechte gewähren andererseits auch subjektive Rechte des Einzelnen. Deshalb ergibt sich durch eine Nichtbewilligung auch ein Eingriff in die subjektiven Ansprüche auf freie Ausübung der Erwerbstätigkeit von Art. 27 BV, der Eigentumsgarantie von Art. 26 BV sowie der Forschungsfreiheit von Art. 20 BV.²¹⁹ Ein Grundrechtseingriff gem. Art. 36 Abs. 2 und 3 BV gilt als gerechtfertigt, wenn eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, die Verhältnismässigkeit gegeben ist und der Kerngehalt des betroffenen Grundrechts nicht verletzt wird.²²⁰

In Bezug auf die Bewilligungsverweigerung liegt eine gesetzliche Grundlage vor, wenn eine inhaltlich genügend bestimmte Vorschrift in der TSchV enthalten ist. Die Berufung auf den weit gefassten Art. 19 TSchG hält vor dem Verfassungsrecht nur stand, wenn ein leichter Eingriff in ein Grundrecht besteht. Für die Rechtfertigung eines schweren Grundrechtseingriffes ist Art. 19 TSchG nicht hinreichend bestimmt.²²¹

Bezüglich der Verhältnismässigkeit und der Güterabwägung kann festgehalten werden, dass sämtliche Bewilligungsverweigerungen in Konkretisierung von Art. 19 TSchG dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen müssen.²²² Das Verhältnismässigkeitsprinzip und die damit einhergehende Güterabwägung wird in Art. 61 Abs. 3 lit. d TSchV ausdrücklich vorgeschrieben. Lassen das TSchG und die dazugehörige VO einen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum offen, so hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, welche Freiheitsbeschränkung im öffentlichen Interesse und welche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch den Tierschutz, aus Gründen des Freiheitsschutzes, zu verantworten sind. Aus diesem Grund wird nebst der Eignung und Erforderlichkeit der verweigerten Bewilligung hinsichtlich des Zweckes

²¹⁷ Art. 36 BV; SALADIN, S. 295 ff.; WIRTH, S. 54 f.

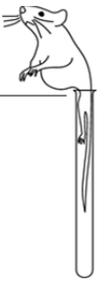
²¹⁸ WIRTH, S. 54 f.

²¹⁹ WIRTH, S. 55.

²²⁰ Urteil BGer 1B_82/2014 vom 11. März 2014, E. 2.2.1; WIRTH, S. 56.

²²¹ WIRTH, S. 56 f.

²²² GOETSCHEL, N 2 zu Art. 18 aTSchG.



des Tierschutzes zusätzlich die Verhältnismässigkeit geprüft. Diese Prüfung nimmt eine Abwägung des konkreten Grundrechtseingriffes und des angestrebten Ziels des Tierschutzes vor. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers zu berücksichtigen.²²³

6.2.3 Aufsicht und Vollzug

In Art. 80 Abs. 3 BV wird festgehalten, dass der Vollzug im Bereich des Tierschutzes den Kantonen zufällt.²²⁴ Diese haben die Pflicht, die Durchführung von Tierversuchen zu überwachen.²²⁵ Auch die Haltung von Versuchstieren ist ein nicht zu unterschätzendes Problem. Aus diesem Grund stellt die periodische Überprüfung ein wichtiges Anliegen des Tierschutzes dar.²²⁶ Diese wird insbesondere in Art. 121 TSchV geregelt. Die TSchV legt jedoch nicht klar fest, wie häufig die kantonalen Behörden die Versuchstierhaltungen zu kontrollieren haben. Die Überwachung der Versuchstierhaltungen unterliegt ebenfalls den Kantonen, weshalb diese auch über die Kompetenz verfügen, die Häufigkeit der Kontrollen zu regeln.²²⁷

6.2.4 Sanktionen

Im Bereich der vorschriftswidrigen Vornahme von Tierversuchen kommen die Bestimmungen in Art. 26 Abs. 1 lit. d TSchG oder Art. 28 Abs. 1 lit. e TSchG zur Anwendung.²²⁸ Obwohl im Bereich der Tierversuche auch die Würde missachtet werden kann (z. B. Instrumentalisierung eines Tieres für eine Tierversuchsart, die durch den Versuchszweck nicht gerechtfertigt ist), wird diese in Art. 26 Abs. 1 lit. d TSchG nicht ausdrücklich aufgeführt. Diese Lücke des Gesetzgebers wird jedoch im separaten Tatbestand der Tierquälerei in Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG gefüllt.²²⁹

Art. 26 Abs. 1 lit. d TSchG stellt die Vornahme von Versuchen unter Strafe, bei welchen den Tieren grundsätzlich vermeidbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste i.S.v. Tierquälereien zugefügt werden.²³⁰ Gem. Art. 17 TSchG sind solche für das Tier belastende Versuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken.²³¹ Diese

²²³ BOLLIGER, S. 4 f.; GOETSCHEL, N 2 zu Art. 18 aTSchG.

²²⁴ BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.

²²⁵ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 213.

²²⁶ GOETSCHEL, N 2 zu Art. 18 aTSchG.

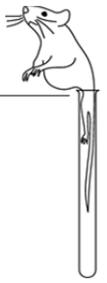
²²⁷ BIAGGINI, N 7 zu Art. 80 BV; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 80 BV.

²²⁸ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 151 ff.

²²⁹ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 151 f.

²³⁰ GOETSCHEL, Recht und Tierschutz, S. 283; JEDELHAUSER, S. 211.

²³¹ Art. 137 TSchV; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 151.



Durchführung von Versuchen ist als Vergehen zu qualifizieren und wird mit Busse oder Gefängnis geahndet.²³² Als Grenze zu einer legitimierte Tierquälerei kann die Unerlässlichkeit des Tierversuchs angesehen werden.²³³ Das Tatbestandselement des Art. 26 Abs. 1 TSchG ist erfüllt, wenn die nicht durch den Versuchszweck legitimierte Belastung, welche im Gegensatz zum Tatbestand der Misshandlung gem. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG steht, keine besondere Intensität aufweisen muss. Dem Tier müssen bei der Durchführung eines Tierversuchs somit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden, die für den verfolgten Zweck nicht unvermeidlich sind. In Art. 26 Abs. 1 lit. d TSchG wird nicht definiert, ab wann eine Belastung des Tieres als unvermeidlich gilt. Um dies festzulegen, ist die amtliche Bewilligung der kantonalen Genehmigungsbehörde zu konsultieren. Es ist bei jedem einzelnen Eingriff und Versuchsschritt zu prüfen, ob die Belastungszufügung tatsächlich für die Erreichung des Versuchszwecks erforderlich ist.²³⁴

Davon abzugrenzen ist Art. 28 Abs. 1 lit. e TSchG, welcher sich auf sämtliche weiteren im Rahmen von Tierversuchen denkbaren Verstösse des Gesetzes bezieht. Ein solcher Verstoss liegt bspw. bei Zuwiderhandlungen von Bewilligungs- oder Meldepflichten nach Art. 139 ff. TSchV, unrichtigen Angaben im Rahmen der Dokumentationspflicht nach Art. 143 ff. TSchV oder der Anstellung von ungeeignetem Personal nach Art. 129 ff. TSchV vor.²³⁵ Dieser Verstoss ist als Übertretung zu qualifizieren.²³⁶

6.2.4.1 Kasuistik

In der Praxis finden vor allem Verstösse gegen die Bewilligungspflicht (Art. 18 TSchG) der versuchsdurchführenden oder versuchsleitenden Personen (Art. 128 ff. TSchV) statt. Bewilligungen, Änderungs- oder Ergänzungsgesuche werden oftmals zu spät oder überhaupt nicht eingeholt, Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten oder die Anzahl der Versuchstiere wird überschritten. Der Tatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. d TSchG findet hingegen in der Praxis nur selten Anwendung. Bis im Jahr 2011 wurden Verurteilungen von sieben Fällen vorgenommen. Sechs davon im Kanton Basel Stadt und eine im Kanton Luzern.²³⁷

²³² GOETSCHEL, Recht und Tierschutz, S. 283.

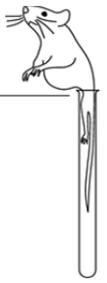
²³³ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 151.

²³⁴ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 152.

²³⁵ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 152; GOETSCHEL, Recht und Tierschutz, S. 283.

²³⁶ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 152.

²³⁷ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 153.



6.2.4.2 Rechtfertigungsgründe im TSchG

Eine nach Art. 26 ff. TSchG fallende Handlung gegen das Wohlergehen oder die Würde eines Tieres kann unter bestimmten Umständen auch straflos sein. Dies jedoch nur, wenn der Täter sich auf einen Rechtfertigungsgrund stützen kann. Unter diesen Umständen kann von einer Bestrafung des Täters abgesehen werden.²³⁸ Als allgemeine Voraussetzung einer Rechtfertigung muss eine Handlung subsidiär und proportional sein (Ausnahme: Einwilligung des Opfers). Als subsidiär gilt eine Rechtfertigung dann, wenn die tatbestandsmässige Beeinträchtigung der Würde oder des Wohlergehens des Tieres zum Zeitpunkt der Tat das mildeste zur Verfügung stehende Mittel zur Wahrung berechtigter Interessen darstellt. Als proportional gilt ein Rechtfertigungsgrund dann, wenn die tatbestandsmässige Beeinträchtigung des Wohlergehens oder der Würde eines Tieres in einer vernünftigen Relation zum wahrgenommenen berechtigten Interesse steht.²³⁹ Betreffend das subjektive Element ist im Bereich des Tierschutzes festzuhalten, dass der Täter in Kenntnis der rechtfertigenden Sachlage zu handeln hat und ein entsprechender Wille vorhanden sein muss, um den Rechtfertigungsgrund in Anspruch zu nehmen. Fehlt dieser subjektive Wille des Täters, wird in der Mehrheit der herrschenden Lehre davon ausgegangen, dass es sich aufgrund des fehlenden Erfolgsunwertes um einen strafbaren Versuch handelt.²⁴⁰ Die Minderheit der herrschenden Lehre besagt jedoch, dass es sich aufgrund der Verwirklichung des Erfolgsunwertes sowie des Handlungsunwertes um ein vollendetes Delikt handeln kann.²⁴¹ Bei den tatbestandsmässigen Verhaltensweisen nach Art. 26 ff. TSchG kommen die folgenden gesetzlich vorgesehenen Rechtfertigungsgründe in Frage:²⁴²

- **Erlaubte Handlung (Art. 14 StGB)**

Rechtmässig handelt nach Art 14 StGB, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Wenn die betreffende Handlung in einem Rechtserlass für zulässig erklärt wird, ist die Erfüllung des Strafbestandes nicht zu ahnden. Solche Bestimmungen zur Legitimation von Tierschutzverstössen finden sich in der TSchV. Art. 178 Abs. 2 lit. b TSchV besagt bspw., dass die betäubungslose

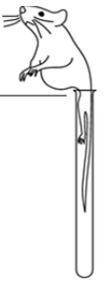
²³⁸ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.; DONATSCH/TAG, S. 209 f.

²³⁹ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.; DONATSCH/TAG, S. 212.

²⁴⁰ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.; DONATSCH/TAG, S. 212 f.

²⁴¹ DONATSCH/TAG, S. 213.

²⁴² BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.



Tötung von Wirbeltieren im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen gestattet ist.²⁴³

- **Notwehr (Art. 15 f. StGB)**

Unter Notwehr ist die Ausübung eines Rechts zur Abwehr widerrechtlicher Angriffe zum Schutz eines eigenen Rechtsgutes oder eines einer anderen Person zu verstehen. Es wird eine unmittelbar bevorstehende oder gegenwärtige Gefahrensituation vorausgesetzt, wobei sich die Verteidigungshandlung gegen den Angreifer selbst richtet. Zu unterscheiden gilt es auch in diesem Fall zwischen rechtfertigender (den Umständen angemessen) und entschuldbarer Notwehr (Notwehrexzess: Überschreitung der Grenzen aufgrund von entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über einen Angriff).²⁴⁴

- **Notstand (Art. 17 f. StGB)**

Rechtfertigender Notstand: Dieser liegt vor, wenn zur Abwehr einer unmittelbaren oder konkreten Gefahrenlage für ein eigenes oder fremdes Rechtsgut eine Straftat begangen wird, um dabei ein höherwertiges Interesse auf Kosten geringererwertiger Interessen eines Dritten aufrechtzuerhalten.²⁴⁵

Entschuldbarer Notstand: In diesem Fall muss die Gefahrenlage (nicht wie bei Art. 17 StGB) hochwertige Güter bedrohen. Dies sind z. B. Leib, Leben und Freiheit.²⁴⁶

6.3 Materielle Aspekte

6.3.1 Der Versuchszweck und die praktische Güterabwägung von Mensch und Tier

Wie bereits erwähnt, besagt Art. 17 i.V.m. Art. 20 TSchG, dass für das Tier belastende Versuche nur zulässig sind, wenn sie unvermeidlich sind, einen zulässigen Zweck verfolgen und auf das unerlässliche Mass beschränkt werden.²⁴⁷ Um einen Tierversuch rechtmässig durchführen und den zulässigen Zweck festlegen zu können, bedarf es u. a. der Güterabwägung zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen und den

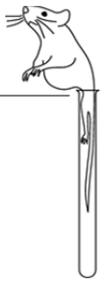
²⁴³ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.; DONATSCH, Kommentar N 9 ff. zu Art. 14 StGB; DONATSCH/TAG, S. 216.

²⁴⁴ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.; DONATSCH, Kommentar N 1 ff. zu Art. 15 StGB; DONATSCH/TAG, S. 240 ff.

²⁴⁵ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.; DONATSCH/TAG, S. 229 f.

²⁴⁶ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 205 ff.; DONATSCH, Kommentar N 1 ff. zu Art. 17 StGB; DONATSCH/TAG, S. 229 f.

²⁴⁷ Art. 17, 20 TSchG; Art. 137 TSchV; SPRECHER, S. 113.



Schutzinteressen des Tieres.²⁴⁸ Die Güterabwägung wird im Sinne der Grundrechtseingriffsprüfung nach Art. 36 Abs. 3 BV vorgenommen. Bei dieser Prüfung wird jeweils das Interesse der Öffentlichkeit dem Freiheitsrecht des Einzelnen gegenübergestellt. Zu prüfen ist demnach die Eignung, die Erforderlichkeit und die Verhältnismässigkeit.²⁴⁹ Für die Beurteilung ausschlaggebend ist der Einzelfall, in welchem die vorhergenannte Güterabwägung vorgenommen werden muss. Die Schmerzen, das Leiden oder die Schäden des Tieres sind dem Erkenntnisgewinn und dem Nutzen für den Menschen gegenüberzustellen. Die Bewilligung für Tierversuche wird nicht erteilt, wenn dem Tier aufgrund des Versuchs unverhältnismässig starke Schmerzen, Leiden oder Schäden wiederfahren, welche die gewonnenen Erkenntnisse oder den Nutzen des Menschen überwiegen. Für die Beurteilung der Belastung der Tiere sind die Schweregrade 0 bis 3 vorgesehen.²⁵⁰ Das BGer erachtet den Zweck und die damit verbundenen Erfolgsaussichten eines Tierversuchs als entscheidend für die Beurteilung und Gewichtung der Nutzungs- und Erkenntnisinteressen. Deshalb werden Versuche der angewandten Forschung, im Unterschied zu Versuchen zwecks der Grundlagenforschung, grösstenteils zugunsten des Erkenntnisinteresses des Menschen entschieden. Das BGer führt aus, dass die Erhaltung oder der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen höher wiegt als die Erkenntnisse über grundlegende Lebensverhältnisse. Ein Tierversuch, welcher nur geringes Wissen für den Menschen erzielt, dem ist weniger Gewicht beizumessen als einem solchen, der von erheblichem Wert für den Stand der bisherigen Forschung für den Menschen ist.²⁵¹ Für die Grundlagenforschung ist es demgemäss dienlich, wenn nicht nur Erkenntnisse gewonnen werden, sondern auch ein damit einhergehender Nutzen gestiftet und die Anwendbarkeit der Ergebnisse gewährleistet wird.²⁵² Für die Gewichtung sind nur diejenigen Resultate von Bedeutung, welche im Zeitraum des beantragten Tierversuchs gewonnen wurden. Ergebnisse, die im Rahmen einer Kette von Tierversuchen oder eines Gesamtprojektes gewonnen werden, sind für die Gewichtung eines einzelnen Versuches nicht bedeutend.²⁵³

²⁴⁸ Art. 20, 80 BV; Art. 19 Abs. 4, 61 Abs. 3 lit. d aTSchG; BOLLIGER, S. 4.

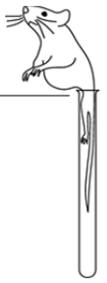
²⁴⁹ BOLLIGER, S. 4 f.

²⁵⁰ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.2; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.4.2; SIGG, S. 8 ff.

²⁵¹ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.2; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.4.2.

²⁵² Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.1; KREPPER, Tierwürde, S. 309.

²⁵³ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.4.3.



Da für die Beurteilung der einzelnen Fälle ein spezifisches Fachwissen von Nöten ist, hat der Gesetzgeber gem. der Rechtsprechung des BGer bewusst auf eine konkrete Vorgabe der Interessenabwägung verzichtet. Dies vor allem in Hinblick auf die von der Bewilligungsbehörde vorzunehmende Güterabwägung. Für das rechtmässige Ausüben des bleibenden Ermessensspielraumes gilt grundsätzlich, dass je gewichtiger das eine und je weniger gewichtig ein anderes Interesse ist, desto eher die Abwägung verhältnismässig bzw. unverhältnismässig ist.²⁵⁴

6.3.1.1 Der unerlaubte Versuchszweck

In umgekehrter Weise sind Versuchszwecke, welche dem Leben und der Gesundheit von Menschen nicht dienen und keinen unmittelbar erkennbaren Nutzen für Leben und Gesundheit vorweisen, als unzulässig einzustufen.²⁵⁵ Gem. Art. 19 Abs. 3 TSchG kann der Bundesrat bestimmte Versuchszwecke für unzulässig erklären. Als unzulässig in diesem Sinne gelten gem. Art. 19 Abs. 4 TSchG namentlich Tierversuche, welche gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in unverhältnismässige Angst versetzen.²⁵⁶ Art. 138 TSchV erwähnt namentlich einige unzulässige, belastende Tierversuche.²⁵⁷

6.3.2 Begriff der Würde des Tieres im Recht

Wie bereits erwähnt, stellt die Wahrung der Würde der Kreatur das Grundziel des Tierschutzes dar.²⁵⁸ Es wird darunter der Schutz des Einzeltieres vor ungerechtfertigten Schäden, Leiden, Schmerzen und Angst, die es im Rahmen der Nutzung durch den Menschen erfahren kann, verstanden.²⁵⁹ Die Autorin verweist auf die genaueren Ausführungen in Abschnitt 3.

6.3.3 Beschränkung auf das unerlässliche Mass

Zu den Ausführungen des unerlässlichen Masses verweist die Autorin auf die Begriffsdefinitionen unter Abschnitt 3.

²⁵⁴ BGE 131 II 681, E. 2.3.2; Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.1; KREPPER, Tierwürde, S. 305 ff.

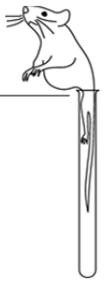
²⁵⁵ WIRTH, S. 64 f.

²⁵⁶ Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 TSchG; Urteil BGer 6B_412/2012 vom 25. April 2013, E. 3.6.2.

²⁵⁷ Art. 138 lit. a bis d TSchV.

²⁵⁸ KREPPER, Tierwürde, S. 308 f.; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 6 ff. zu Art. 80 BV.

²⁵⁹ Botschaft, Revision TSchG, S. 674; STEIGER/SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 7 zu Art. 80 BV.



Unterschieden wird im Folgenden grundsätzlich zwischen der Unerlässlichkeit des Tierversuchs als Mittel (instrumentale Unerlässlichkeit) und der Unerlässlichkeit des Tierversuchszwecks (finale Unerlässlichkeit). Damit werden alle drei Stufen der verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprüfung umfasst. Eignung und Erforderlichkeit sind als instrumentale Unerlässlichkeit darzulegen. Die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne, welche die eigentliche Güterabwägung darstellt, muss als Nachweis der finalen Unerlässlichkeit vorgenommen werden.²⁶⁰

6.3.3.1 Die Handhabung der finalen Unerlässlichkeit

Bei der Prüfung der finalen Unerlässlichkeit wird abgewogen, ob der Versuchszweck eine Bewilligung rechtfertigt. Es wird also eine Reduktion der Tierversuche auf diejenigen Versuche verlangt, welche einem unerlässlichen Zweck dienen. Es stellt sich dabei die Frage, welche Versuchszwecke unter welchen Bedingungen unerlässlich sind.²⁶¹ Ausserhalb der verbindlichen Rechtsnormen ist dies ebenfalls eine Frage der Ethik.²⁶²

6.3.3.2 Die Handhabung der instrumentalen Unerlässlichkeit

Die instrumentale Unerlässlichkeit verlangt, dass der Tierversuch als ein Mittel zur Erreichung eines erlaubten Versuchszweckes unerlässlich sein muss. Wenn ein Verfahren sich nicht durch ein anderes Ersetzen lässt, methodisch konzipiert und der Versuch nicht mit einem milderen Mittel oder weniger Tieren zu erreichen ist, liegt die instrumentale Unerlässlichkeit vor.²⁶³ Da die Unvermeidlichkeit abhängig vom technischen Stand und Know-how der Wissenschaft ist, handelt es sich um ein wandelbares Problem. Aus diesem Grund kommt dem Gebot der instrumentalen Unerlässlichkeit Programmcharakter zu. Konkret bedeutet dies, dass der Staat, die Forschung und die Industrie die Voraussetzungen zu schaffen haben, um Tierversuche durch Alternativen zu ersetzen.²⁶⁴

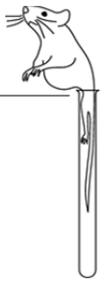
²⁶⁰ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.2.2; BOLLIGER, S. 4; GERRITSEN/RÜTTIMANN, S. 2; WIRTH, S. 35 f.

²⁶¹ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.2.2; BOLLIGER, S. 4; GERRITSEN/RÜTTIMANN, S. 2; SPRECHER, S. 119; WIRTH, S. 35 f.

²⁶² WIRTH, S. 35 f.

²⁶³ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 3.2.2; GERRITSEN/RÜTTIMANN, S. 2; SPRECHER, S. 119; WIRTH, S. 70.

²⁶⁴ WIRTH, S.70.



I.V.m. der instrumentalen Unerlässlichkeit bei Tierversuchen ist das Prinzip der „Drei R“ zu erwähnen. Dies beschreibt eine Methode, nach welcher Alternativlösungen Tierversuche reduzieren (reduce), verfeinern (refine) oder ersetzen (replace) sollen.²⁶⁵

- **Reduction:** Dies umfasst jede Massnahme zur Verminderung der Anzahl benötigter Tiere. Dies entspricht dem Leitsatz „Qualität geht vor Quantität“ insofern, als dass die Verminderung durch vororientierende, schmerzfreie Systeme oder durch bessere Planungen und Auswertungen erfolgt. Diese Einsparung soll jedoch nicht zur Folge haben, dass die verbleibenden Versuchstiere ein umso höheres Leid erfahren.²⁶⁶
- **Refinement:** Dies beinhaltet jede Verfeinerung des Tierversuchs, so dass die Versuchstiere weniger belastet werden. Unter diesen Aspekt werden vor allem die Anwendung und Entwicklung von für die Versuchstiere nicht eindringlichen oder verletzenden Untersuchungen gefasst. Es dient vor allem der Leidensminderung der Tiere und bedingt, aufgrund der niedrigeren Belastung, dass genauere und aussagekräftigere Messmethoden verwendet werden.²⁶⁷
- **Replacement:** Das bedeutet, dass einzelne und auch routinierte Tierversuche am wachen Tier ganz oder teilweise mit Tests durch nicht schmerzfähige Systeme ersetzt werden. Dies bspw. durch isolierte Organe, Zellkulturen oder Computer Modelling.²⁶⁸

7. Bundesgerichtliche Urteile vom 7. Oktober 2009

In dieser Arbeit wird speziell auf die bundesgerichtlichen Urteile 2C_421/2008 und 2C_422/2008 eingegangen, welche einen Meilenstein in der bisherigen Geschichte der Tierversuche darstellen. Erstmals wurde in der Schweiz im Bereich der Tierversuche ein umstrittener Tierversuch auf dem Rechtsweg verhindert.²⁶⁹

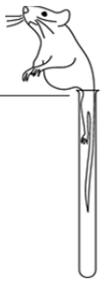
²⁶⁵ BOLLIGER/GOETSCHEL, Facetten, S. 211 f.; MOLL, S. 26; WIRTH, S. 71; www.tierimrecht.org/Tierversuche.

²⁶⁶ COSSON/GYGER/HEMPHILL/RIPPE/VON ROTEN/WIKLS, S. 2; FEUERSTEIN, S. 35; WIRTH, S. 71.

²⁶⁷ COSSON/GYGER/HEMPHILL/RIPPE/VON ROTEN/WIKLS, S. 2; FEUERSTEIN, S. 35; WIRTH, S. 72.

²⁶⁸ COSSON/GYGER/HEMPHILL/RIPPE/VON ROTEN/WIKLS, S. 2; WIRTH, S. 72.

²⁶⁹ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, S. 153; MIJUK, S. 18; SPRECHER, S. 110.



In diesen beiden Urteilen vom 7. Oktober 2009 (Urteile 2C_421/2008 und 2C_422/2008) wurden Beschwerden von Forschern des Instituts für Neuroinformatik der Universität und der ETH in ZH abgelehnt. Damit wurde die von den zuständigen Behörden ausgesprochene Ablehnung von zwei Tierversuchsprojekten für die neurologische Grundlagenforschung an Rhesusaffen bestätigt.²⁷⁰ Die zu bewilligenden Tierversuche mit den Rhesusaffen sollten einerseits Erkenntnisse über Krankheiten wie Schizophrenie oder Depressionen liefern, andererseits langfristig zur Behandlung unfallbedingter Hirnschädigungen von Schlaganfallpatienten beitragen.²⁷¹

Die beiden Versuche wurden dem Veterinäramt des Kantons ZH zu Beginn des Jahres 2006 zur Bewilligung vorgelegt. Es handelte sich bei beiden Anträgen um ein Fortsetzungsbegehren eines Projektes des Instituts für Neuroinformatik (INI), welches bereits seit Jahren lief.²⁷² Bewilligungen für Tierversuche sind gem. Art. 141 Abs. 2 TSchV auf drei Jahre begrenzt. Aus diesem Grund müssen für längerdauernde Projekte die Bewilligungen erneut eingeholt werden.²⁷³ Die Gesuche für die Primatenversuche der INI wurden in den Jahren zuvor jeweils bewilligt. Die Verlängerungsgesuche im Jahr 2006, welche die Versuchsreihe weiterführen sollten, beruhten auf den gleichen Methoden wie diejenigen der vorangegangenen Anträge.

Die Gesuche wurden vom Veterinäramt an die kantonale Tierversuchskommission zur Prüfung vorgelegt.²⁷⁴ Die Tierversuchskommission holte drei externe Gutachten ein, wovon eines das Gesuch ablehnte. Die Kommission hat dem Veterinäramt daraufhin empfohlen, das Gesuch abzulehnen, da die Versuche die Würde der Kreaturen verletzen und die Belastung der Tiere im Vergleich zum Erkenntnisgewinn und dem Nutzen zu hoch ist.²⁷⁵ Das Veterinäramt erteilte am 16. Oktober 2006 trotzdem eine Bewilligung. Die Bewilligung war jedoch mit diversen Auflagen verknüpft. Die Tierversuchskommission des Kantons ZH und sechs ihrer Mitglieder legten gegen diesen Entscheid Rekurs bei der kantonalen Gesundheitsdirektion ein, welche diesen am 26. Februar 2007 guthiess und die Bewilligung aufhob. Der Versuch der Forscher, die Entscheide an das Zürcher Verwaltungsgericht (VGr) weiterzuziehen, scheiterte.²⁷⁶ Am

²⁷⁰ CYRANOSKI, S. 812; SPRECHER, S. 110; SURAN/WOLINSKY, S. 1080.

²⁷¹ MIJUK, S. 18; SPRECHER, S. 110 f.

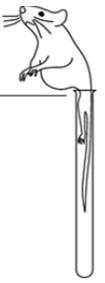
²⁷² CYRANOSKI, S. 812; SPRECHER, S. 111; SURAN/WOLINSKY, S. 1080.

²⁷³ SPRECHER, S. 111.

²⁷⁴ Art. 139 Abs. 4 TSchV; SPRECHER, S. 111.

²⁷⁵ MIJUK, S. 18; SPRECHER, S. 111.

²⁷⁶ Urteil VGr ZH VB.2007.00156 und VB.2007.00157 vom 27. März 2008; SPRECHER, S. 111.



4. Juni 2008 beantragten die Forscher die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Entscheides beim BGer.²⁷⁷

1. Versuch „The effects of perceptual learning on visual cortex neurons“

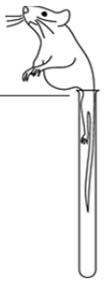
Das Gesuch zum ersten Versuch wurde am 31. Januar 2006 von den Forschern der INI beim Veterinäramt des Kantons ZH zur Bewilligung vorgelegt.

Mit diesem Tierversuch sollte untersucht werden, wie das visuelle System lernt und wie es seine Leistung verbessern kann. Dazu sollten den Tieren während des Lernens die Aktivität einzelner Neuronen in diversen Arealen der visuellen Hirnrinde gemessen werden, um die Struktur zu lokalisieren und die neuronalen Mechanismen zu untersuchen.²⁷⁸ Den vier Rhesusaffen sollten in zwei unter Narkose durchgeführten Operationen je eine Kopfhalterung in die Schädelknochen und eine Ableitungskammer im Schädeldach montiert werden. Durch diese Ableitungskammer sollten Messelektroden eingeführt werden können. Für die Affen wurde eine Trainingsphase (drei bis 12 Monate) vorgesehen, in welcher sie an das Lösen visueller Aufgaben sowie den Primatenstuhl gewöhnt werden sollten.²⁷⁹ Nach Abschluss dieser Trainingsphase sollten die eigentlichen Versuche über die Dauer eines Jahres durchgeführt werden. Es waren Versuchssitzungen von zweieinhalb bis drei Stunden, höchstens aber vier Stunden vorgesehen. Während dieser Versuche wären die Primaten an einem Forschungsstuhl fixiert und hätten sich nicht bewegen können. Die Rhesusaffen hätten Aufgaben zur Bestimmung der Vernier-Sehschäfte lösen müssen. Dazu hätten sie auf einem Bildschirm erkennen müssen, in welche Richtung sich zwei darauf abgebildete Linien verschieben. Dies hätten sie den Forschern mittels Ziehen an einem der zwei Hebel (links und rechts) am Stuhl signalisieren sollen. Für jede richtige Antwort hätten die Affen einige verdünnte Tropfen Fruchtsaft zur Belohnung erhalten. Um die Motivation der Tiere aufrechtzuerhalten wäre den Primaten an den Versuchstagen der Zugang zu frei verfügbarem Wasser entzogen worden. Hätte ein Tier nicht ausreichend korrekte Antworten und somit genügend Flüssigkeit erhalten, wäre ihm einige Stunden später die nötige Flüssigkeit verabreicht worden. Der Einsatz der Tiere hätte ca. eineinhalb bis zwei Jahre dauern sollen. Danach wären sie für eine genauere

²⁷⁷ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, SV; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, SV; SPRECHER, S. 111.

²⁷⁸ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, SV.

²⁷⁹ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, SV; SPRECHER, S. 111 f.



anatomische Lokalisation der vorgenommenen Ableitung eingeschlüfert worden.²⁸⁰ Die Belastung dieses Tierversuchs wurde von der Gesundheitsdirektion des Kantons ZH in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Zürcher Tierversuchskommission mit dem höchsten Schweregrad 3 bewertet.²⁸¹ Das Zürcher VGr konnte keine Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die Gesundheitsdirektion feststellen und folgte deren Beurteilung, indem es den Tierversuch ebenfalls mit dem höchsten Schweregrad (allenfalls auch Schweregrad 2) bewertete.²⁸² Das BGer war der Ansicht, dass der Schweregrad 3 aufgrund der Belastungen der Tiere (Flüssigkeitsrestriktion und der Arbeit am Bildschirm mit fixiertem Kopf) gerechtfertigt ist.²⁸³

2. Versuch „Physiological, anatomical and neurochemical investigations of the circuits of neocortex in rodents, cats and primates“

Dieses Gesuch wurde am 1. Februar 2006 von den Forschern der INI beim Veterinäramt des Kantons ZH zur Bewilligung vorgelegt.

In dem Versuch geht es um die Prüfung, „ob die Schaltkreise in der Hirnrinde aller Säugetiere nach denselben Regeln aufgebaut sind, insbesondere, ob die strukturell und funktionell unterschiedlichen Areale des Neokortex bei Ratten, Katzen und Rhesusaffen in der Grundstruktur gleiche grundlegende neuronale Organisationseinheiten aufweisen.“²⁸⁴ Ziel dieses Versuches war eine einheitliche Theorie des Neokortex. Der Neokortex ist der stammesgeschichtliche jüngste Teil der Grosshirnrinde und eine wichtige Schaltzentrale (Sprache, Erinnerungsvermögen usw. sind darin lokalisiert).²⁸⁵ Bei diesem Versuch sollten der Neokortex von 300 Ratten, 100 Katzen und 36 Rhesusaffen in drei Verfahren verglichen werden.²⁸⁶ Im ersten Verfahrensschritt sollte bei einem Teil der Tiere Hirngewebe für In-vitro-Untersuchungen operationsmässig entnommen werden. Im Anschluss an die Operation wären die Tiere getötet worden. Im zweiten Verfahrensschritt wären einige Tiere 24 bis 72 Stunden betäubt worden, um die Schädeldecken zu öffnen und Elektroden zur Messung der Aktivitäten der Nervenzellen einzuführen. Auch nach diesem Verfahrensschritt wären die Tiere eingeschlüfert worden. Der dritte Verfahrensschritt sah für die restlichen Versuchstiere vor, bis zu

²⁸⁰ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, SV; SPRECHER, S. 112.

²⁸¹ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.3.

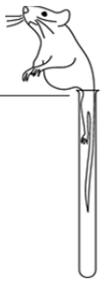
²⁸² Urteil VGr ZH VB.2007.00156 vom 27. März 2008, E. 8 ff.

²⁸³ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.3.

²⁸⁴ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, SV; SPRECHER, S. 112.

²⁸⁵ SPRECHER, S. 112.

²⁸⁶ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, SV.



zwölf Stunden anästhesiert zu werden, um die Nervenverbindungen im Neokortex mithilfe von operativ injizierten Spurensubstanzen kenntlich zu machen. Nach einem Zeitraum von einem bis vierzehn Tagen hätten die Tiere erneut betäubt werden sollen, um dieselben Versuche wie im zweiten Verfahren durchzuführen. Nach diesen Versuchsdurchführungen hätte man die Tiere eingeschläfert.²⁸⁷ Dieser Versuch wurde von den Zürcher Behörden einstimmig mit dem Schweregrad 2 bewertet. Das Zürcher VGr sowie das BGer folgten dieser Wertung.²⁸⁸

Das BGer legte in den beiden Urteilen fest, dass der Güterabwägung zwischen dem Erkenntnisinteresse der Forscher und dem Schutzinteresse der Tiere ein besonderes Gewicht zukommt. Dabei kommt weder der Forschungsfreiheit noch dem Tierschutz ein Vorrang zu. In diesen Fällen wurde durch das BGer zum ersten Mal eine starke Gewichtung des mit einem Forschungsvorhaben verbundenen direkten Nutzen, die Einstufung der beiden Versuche in die Schweregrade 2 und 3 sowie der äussert ungewisse konkrete Nutzen der beiden Tierversuche vorgenommen.²⁸⁹ Dies führte dazu, dass der Schutz der Tiere nach Ansicht des Gerichts schwerer wog als das Interesse der Forscher. Auch die „starke genetische und sinnesphysiologische Nähe“ der nicht menschlichen Primaten zum Menschen sprach gem. dem BGer für ein Verbot der Versuche.²⁹⁰ Laut dem BGer ist auch die Hierarchiestufe des Versuchstieres zu berücksichtigen. Es führt aus, dass „je höher ein Tier in der Hierarchiestufe ist, d. h. je näher es dem Menschen genetisch und sinnesphysiologisch steht, desto mehr Gewicht kommt der Belastung der Tiere zu und desto wahrscheinlicher ist die Unverhältnismässigkeit des Versuchs.“²⁹¹ Der Grundsatz zur Wahrung der Würde der Kreatur beinhaltet weiter die Berücksichtigung der artenspezifischen Eigenschaften. Insbesondere bei nicht-menschlichen Primaten zeigt sich die Nähe zwischen der Würde der Kreatur und der Menschenwürde.²⁹²

Das Fazit des BGer lautete demnach: „Während somit zugunsten der nicht-menschlichen Primaten deren starke genetische und sinnesphysiologische Nähe zum

²⁸⁷ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, SV; SPRECHER, S. 112.

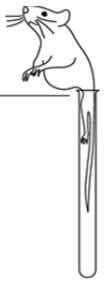
²⁸⁸ Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.5; Urteil VGr ZH VB.2007.00157 vom 27. März 2008, E. 8.

²⁸⁹ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.2; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.1.1.

²⁹⁰ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.4; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.6.1; MIJUK, S. 18.

²⁹¹ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.4; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.6.1 ff.

²⁹² Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.4; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.6.1; KÄLIN, S. 278.



Menschen sowie die Würde der Kreatur von nicht-menschlichen Primaten besonders ins Gewicht fallen, sprechen keine zusätzlichen Argumente zugunsten einer stärkeren Gewichtung des erwarteten Kenntniserwartungs. ²⁹³

Diese Bundesgerichtsentscheide machen deutlich, dass die Güterabwägung zwischen den Rechten der Tiere auf Schutz, Abwesenheit von Schmerzen und Leid und den Bedürfnissen und Interessen der Menschen weder eindeutig noch einfach ist. ²⁹⁴ Diese beiden Urteile bekräftigen die weltweit laufenden Bemühungen, die Rechtsstellungen der Tiere und die Beschränkungen von Tierversuchen im Allgemeinen zu verbessern. ²⁹⁵ Insbesondere in den westlichen Ländern kann davon ausgegangen werden, dass Primatenversuche unabhängig von ihrem Zweck nur noch (wenn überhaupt) mit Überwindung von hohen Schranken möglich sein werden. ²⁹⁶

Auswirkungen der beiden Urteile

Tierschützer freuen sich sehr über diese Entscheide des BGer und erhoffen sich ein Verbot von sämtlichen Tierversuchen mit Primaten. Die Zürcher Hochschulen und die betroffenen Forscher reagieren enttäuscht darüber. Unter Verweis auf die Begründung des BGer ²⁹⁷ betonen sie jedoch, dass die Grundlagenforschung mit Primaten aufgrund dieser beiden Urteile nicht per se verboten wurde. ²⁹⁸ Trotzdem befürchten die Forscher und die Zürcher Hochschulen, dass aufgrund dieser Urteile negative Auswirkungen auf den Forschungsplatz Schweiz entstehen könnten. Dies namentlich dann, wenn Versuche mit Primaten nur noch erlaubt werden, wenn die Versuche von Beginn an einen erkennbaren praktischen Nutzen aufweisen. Diese Voraussetzung käme einem Verbot der Grundlagenforschung mit nicht-menschlichen Primaten gleich, da bei solchen Versuchen die praktischen Folgen nur in Ausnahmefällen vorauszusehen sind. Die Schweiz würde mit dieser Praxis einen starken Einbruch im internationalen Vergleich in Kauf nehmen müssen. ²⁹⁹ Andererseits bestätigen diese Urteile, dass die Tierversuchskommission nicht nur Ethik betreibt, sondern das Recht auch anwendet. Es stellt somit eine Aufforderung an sämtliche kantonale Tierversuchskommissionen dar,

²⁹³ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.4; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.6.1.

²⁹⁴ SPRECHER, S. 122.

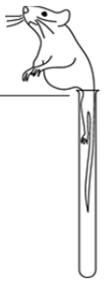
²⁹⁵ CYRANOSKI, S. 812 f.; KREPPER, Tierwürde, S. 304; SPRECHER, S. 122; SURAN/WOLINSKY, S. 1081 ff.

²⁹⁶ CYRANOSKI, S. 812 f.; SPRECHER, S. 122; SURAN/WOLINSKY, S. 1081 ff.

²⁹⁷ Urteil BGer 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3.5; Urteil BGer 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009, E. 4.6.2; SPRECHER, S. 121.

²⁹⁸ MIJUK, S. 18; SPRECHER, S. 121; SURAN/WOLINSKY, S. 1081; VETTERLIN, S. 13.

²⁹⁹ SPRECHER, S. 121; SURAN/WOLINSKY, S. 1081; VETTERLIN, S. 13.



diese Güterabwägung in Zukunft ernsthaft durchzuführen und Tierversuche nicht mehr nur durchzuwinken.³⁰⁰

Das Verlassen eines Wissenschaftlers des INI ZH stellte eine direkte Folge der bundesgerichtlichen Urteile dar. Er befürchtete, dass Forschungsversuche mit Primaten nicht mehr bewilligt werden würden.³⁰¹ An der Universität in Freiburg wird aktuell noch mit Affen geforscht.³⁰² Eric Rouiller (Leiter des Instituts für Neurophysiologie in Freiburg) forscht zurzeit an der Heilung von Rückenmarkverletzungen. Laut Rouiller handelt es sich bei diesen beiden Urteilen um einen Pyrrhussieg für den Tierschutz. Er begründet dies damit, dass in der Schweiz hohe Standards im Bereich des Tierschutzes bestehen. Sollten also Versuche mit Primaten in der Schweiz komplett untersagt werden, würden sich die Forscher zur Durchführung von solchen Versuchen einen Standort im Ausland suchen, an welchem die Tierschutzbestimmungen gelockerter wären.³⁰³

Grundsätzlich ist zu vermerken, dass es noch nicht möglich ist zu beurteilen, ob und wie weit diese beiden Bundesgerichtsentscheide zu einem Paradigmenwechsel in der Bewilligungspraxis von Tierversuchen zu Forschungszwecken mit Primaten führen werden.³⁰⁴ Es ist nachvollziehbar, dass die Forscher ihre Forschungsarbeiten mit Primaten an Standorte verlegen, an welchen ihnen keine oder weniger gesetzliche Widerstände drohen. Es bleibt abzuwarten, ob diese strenge Gerichtspraxis sich zukünftig bei sämtlichen Tierversuchen mit nicht-menschlichen Primaten durchsetzen wird. So ergibt sich auch die Frage, ob Tierversuche mit nicht-menschlichen Primaten in der anwendungsorientierten Pharmaforschung weiterhin durchgeführt werden können, obwohl nur ein blosser Hinweis auf bessere Medikamente besteht. In diesem Zusammenhang ist demnach zu klären, ob solche Forschungsprojekte konkret nachweisen müssen, welche tatsächlichen Erfolgchancen eines Medikamentes bestehen, um beim Menschen zur Anwendung zu gelangen.³⁰⁵ Dies sind vor allem vor dem Hintergrund, dass etliche Substanzen nicht über die klinische Testphase

³⁰⁰ MIJUK, S. 18.

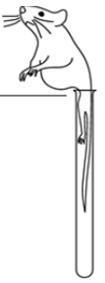
³⁰¹ SPRECHER, S. 121; SURAN/WOLINSKY, S. 1081; VETTERLIN, S. 13.

³⁰² SPRECHER, S. 121; VETTERLIN, S. 15.

³⁰³ SPRECHER, S. 121; SURAN/WOLINSKY, S. 1081; VETTERLIN, S. 15.

³⁰⁴ SPRECHER, S. 121.

³⁰⁵ SURAN/WOLINSKY, S. 1081; VETTERLIN, S. 15.



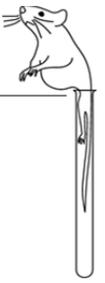
hinauskommen und für eine menschliche Anwendung nie zugelassen werden, relevante Fragen.³⁰⁶

Nach Auffassung der Autorin weisen diese beiden Urteile einen Weg in die richtige Richtung. Um jedoch ein gänzlich Verbot von Versuchen mit nicht-menschlichen Primaten in einem Staat auszusprechen oder die Anforderungen für solche Versuche zu erhöhen, müssen den Forschern Alternativen angeboten oder in Aussicht gestellt werden. Es müssen vom Staat Finanzierungen, Investitionen und Unterstützungen angeboten werden, um die Alternativforschungen zu fördern. Zudem sollte das Bewusstsein der Menschen dahingehend gelenkt werden, dass auf die entsprechenden Erkenntnisse und Nachweise aus Tierversuchen verzichtet werden kann.

8. **Résumé**

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten. Das Hauptziel des Schweizerischen Tierschutzes gem. Art. 80 BV ist die Wahrung der Würde der Kreatur. Diese umfasst einen angemessenen Schutz des Einzeltieres vor ungerechtfertigtem Leiden, Schäden, Schmerzen und Angst, welche durch den Menschen im Rahmen des Gebrauches verursacht werden können. Im Bereich der Tierversuche (Art. 3 lit. c TSchG) findet sich dieser Grundsatz namentlich in Art. 17 TSchG wieder. Grundsätzliches Schutzobjekt dieses Art. bilden dabei die Wirbeltiere. Diese Bestimmung i.V.m. Art. 20 TSchG besagt, dass Tierversuche, um sich rechtfertigen zu lassen, auf das sogenannte unerlässliche Mass (siehe Kapitel 3.2.2) zu beschränken sind. Darunter sind die instrumentale sowie finale Unerlässlichkeit eines Versuches zu verstehen (siehe Kapitel 7.3.3). Der Forschende hat der kantonalen Tierversuchskommission ein Gesuch einzureichen. Dabei muss der Gesuchsteller belegen, dass für den beantragten Tierversuch keine Alternativmethoden bekannt sind. Auch wird eine Güterabwägung der menschlichen Interessen gegen die der Tiere vorgenommen, wobei in der Praxis keinem der beiden Interessen ein Vorrang zukommen sollte. Bewilligungen für Tierversuche dienend der biologischen Grundlagenforschung werden jeweils nur an wissenschaftliche Leiter von Institutionen oder Laboratorien erteilt. Voraussetzung dafür ist weiter die Zulässigkeit des Versuchszweckes. Von zusätzlicher Relevanz sind im Bereich der Tierversuche die Haltungs- (Abschnitt 2 TSchV) und

³⁰⁶ SPRECHER, S. 121.



Durchführungsvoraussetzungen (Abschnitt 4 TSchV) sowie die Protokollführungspflicht (Art. 143 ff. TSchV), welche es zu beachten gilt.

Wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wird es dem Forschenden bewilligt, den Tierversuch rechtmässig durchzuführen. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob für den Menschen rechtmässig auch für das Tier gerecht bedeutet.

9. Ausblick

Wie bereits erwähnt, ist die Tendenz der Anzahl in der Schweiz durchgeführter Tierversuche fallend. Doch im Bereich der biologischen Grundlagenforschung steigt die Zahl der Tierversuche (+ 3.8 %).³⁰⁷ Dies führt zu etlichen Diskussionen zwischen den Tierschützern und den Befürwortern solcher Tierversuche und ist nicht zuletzt auf Lücken im Tierschutzrecht und auf eine lockere Praxis zurückzuführen. Um solche Lücken zu schliessen, wären faktische und rechtliche Innovationen in den folgenden Bereichen denkbar:

9.1 Einbringung der Mitglieder in der Tierversuchskommission

Die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission sollen sich bei einer Güterabwägung eines beantragten Tierversuchs als Menschen in ihren höchstpersönlichen Empfindungen, Erfahrungen und Weltanschauungen wahrnehmen und sich so den anderen Mitgliedern präsentieren.³⁰⁸ Ziel soll es sein, dass sämtliche Mitglieder sich in diese Güterabwägung einbringen können. Die Durchführung solcher Meinungsäusserungen sollte rechtlich gestützt und im Sinne einer medialen Verhandlung mit einem neutralen, unabhängigen und fachkundigen Vorsitz durchgeführt werden. Der Tierversuchskommission sollte es freistehen, Unterstützung bei einer neutralen dritten Person einzuholen.³⁰⁹

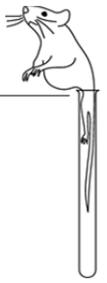
9.2 Erhöhung der Anzahl der Mitglieder in der Tierversuchskommission

Um eine konstruktive Arbeit zu gewährleisten ist es relevant, eine Anpassung der Tierversuchskommissionsstruktur vorzunehmen. In den kantonalen Tierversuchskommissionen soll die Anzahl der Mitglieder aus dem Tierschutz

³⁰⁷ www.tierimrecht.org; www.tv-statistik.ch.

³⁰⁸ KREPPER, Tierwürde, S. 311.

³⁰⁹ KREPPER, Konfliktarbeit, S. 181 ff.; KREPPER, Tierwürde, S. 311.



paritätisch erhöht werden. Diese sind in den Kommissionen jeweils in der Unterzahl.³¹⁰ Dies vor allem in Hinblick auf die Einflussnahme bei Diskussionen oder Abstimmungen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre denkbar, ein Verbandsbeschwerderecht einzuführen, welches es den Mitgliedern des Tierschutzes ermöglicht, gegen eine Tierversuchsbewilligung vorzugehen.³¹¹

9.3 Aktualisierung der Negativliste

Die Negativliste zwischen der Forschung und dem Tierschutz wäre zu aktualisieren und als allgemein verbindlich zu erklären. Die Liste enthält u. a. Tierversuche, welche bereits ohne Güterabwägung ausgeschlossen sind, weil den Tieren die Belastung nicht zuzumuten wäre.³¹² Die Schweizer Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie die Schweizer Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) unterstützen dies mit ihren ethischen Grundsätzen und Richtlinien implizit und fordern neue Fragestellungen.³¹³

9.4 Einsatz und Förderung von Alternativmethoden

Gem. Art. 22 Abs. 2 TSchG obliegt es dem Bund, die tierschutzrelevante wissenschaftliche Forschung zu betreiben und zu unterstützen (Prinzip 3 R).³¹⁴ Folglich sollte er die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Industrie hinsichtlich der Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Methoden, die dem Ersatz der Tierversuche oder der Verminderung der Tiere in diesem Bereich dienen, fördern.³¹⁵ Auch in Art. 137 Abs. 2 TSchV wird der Forschende dazu angehalten, das Fehlen von Alternativlösungen nachzuweisen. Dazu gehören eine wissenschaftliche Fragestellung sowie die Formulierung der Versuchsanordnung ohne Tiere. Auch muss der Forschende vorlegen, dass er die relevanten Datenbanken auf das Vorhandensein von Alternativmethoden hin geprüft hat. Diese Ergebnisse muss er der Bewilligungsbehörde vorlegen. Dieses Vorgehen erfordert von den Gesuchstellern ein Umdenken und trägt so zur Förderung der Alternativmethoden bei.³¹⁶ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass diese nicht von Nutzen sind, wenn sie nicht angewendet werden. Die

³¹⁰ KREPPER, Tierwürde, S. 312; VEREIN „AERZTE GEGEN TIERVERSUCHE“, S. 69; www.tierimrecht.org/Tierversuchsstatistik.

³¹¹ KREPPER, Tierwürde, S. 312; www.tierimrecht.org/Tierversuchsstatistik.

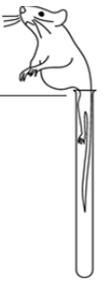
³¹² HEPP-REYMOND, S. 1 ff.; KREPPER, Tierwürde, S. 312.

³¹³ KREPPER, Tierwürde, S. 312; www.bvet.admin.ch/Themen/Tierschutz, Ethische Grundsätze und Richtlinien der SAMW und SCNAT.

³¹⁴ GERRITSEN/RÜTTIMANN, Animal Law, S. 247; KREPPER, Tierwürde, S. 313; SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 10.

³¹⁵ GERRITSEN/RÜTTIMANN, Animal Law, S. 243; KREPPER, Tierwürde, S. 313; SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS, S. 10.

³¹⁶ KREPPER, Tierwürde, S. 313; www.agstg.ch/Forschungsmethoden.



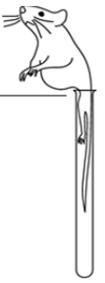
entscheidenden Hürden bis zum Einsatz solcher Alternativmethoden sind die Bewertung ihrer wissenschaftlichen Qualität und ihres praktischen Nutzens. Ob eine Alternative jedoch verfügbar ist oder nicht, wird auch aufgrund des Kosten- und Zeitaufwandes, der Ausstattung des Labors und der Ausbildung des Personals entschieden. Eine Alternative sollte möglichst kostengünstig, schnell und einfach sein.³¹⁷

Nach Auffassung der Autorin ist es wichtig, dass die Überprüfung der Alternativmethoden vor der Bewilligung eines Versuches im Einzelfall genau vorgenommen wird. Die Bewilligungsbehörde muss an diesem Punkt den Finger auf die Wunde legen und jedes Gesuch im Hinblick auf weitere Versuchsmöglichkeiten kritisch würdigen. Nur so wird es in Zukunft möglich sein, die Tierversuche zu vermindern resp. abzuschaffen. Auch der Bund kann mit Hilfe von Zuschüssen an die Forscher im Sinne einer motivierenden Gegenleistung dazu beitragen, Alternativlösungen zu finden. Diese Subventionen würden das Problem der Kostspieligkeit von Alternativen zumindest im Ansatz vermindern und eventuell das Denken der Forscher auf eine positive Art und Weise in eine andere Richtung lenken.

10. Reflexion

Seit sich die Autorin einen Artikel über die Durchführung von Tierversuchen zwecks der Kosmetikindustrie zu Gemüte geführt hat, setzt sie sich konkret mit dieser Thematik auseinander. Neben den Versuchen, welche für die Kosmetikindustrie durchgeführt werden, interessiert sie speziell die Legalität der Durchführung von Tierversuchen zwecks der biologischen Grundlagenforschung, da es sich bei dieser um eine Forschungsart handelt, welche sich keine konkret zu erreichenden Ziele setzt. Ihr Interesse wurde aufgrund des ethischen Verständnisses einerseits und des Rechtsdenkens andererseits verstärkt. Diese Arbeit verstärkte ihr Bewusstsein dahingehend, dass die Würde des Tieres ihrer Meinung nach in sämtlichen Bereichen ein unantastbares Gut darstellt. Ein Eingriff in ebendiese Würde, die ihrer Auffassung nach derjenigen der Menschen gleichzustellen ist, sollte sich unter keinen Umständen rechtfertigen lassen. Auch nicht im Bereich der Tierversuche. Trotz der expliziten Regelungen und Normen in der fortschrittlichen Schweizer Tierschutzgesetzgebung lässt die minimale Anzahl an Urteilen im Bereich der Tierversuche, welche zu Gunsten

³¹⁷ MOLL, S. 27; www.agstg.ch/Forschungsmethoden.



der Tiere ausfielen, auf eine nicht allzu strenge Bewilligungspraxis schliessen. Obwohl der Schutz des Tieres als Mitgeschöpf und dessen Würde die obersten Staatsziele darstellen, finden sich Schlupflöcher, um diese Ziele zu umgehen. Die Güterabwägung zwischen den tierischen und menschlichen Interessen müssen im Bewilligungsverfahren bewusster vorgenommen werden. Nicht umsonst schreibt Art. 61 Abs. 3 lit. d TSchV vor, dass eine solche vorgenommen werden soll. Mit bewusst ist ein Bewusstsein gemeint, welches nicht von Beginn weg das Tier als ein minderwertigeres Wesen betrachtet, sondern eines, das es auf eine gleichrangige Stufe wie den Menschen stellt. In der heutigen Zeit, in der der Mensch über das Wissen verfügt, dass Tiere dieselben Empfindungen wie er selbst haben, sollte es keine Differenzierung und somit keine bessergestellten Rechte für den Menschen mehr geben.

Zum Schluss bleibt zu sagen, dass ein erster Schritt mit der Revision des TSchG und der dazugehörigen TSchV getan wurde. Nun sollte ein zweiter Schritt dahingehend verlaufen, dass die Umsetzung des bestehenden geltenden Rechts konsequenter stattfindet und die Güterabwägung ehrlicher und von den verantwortlichen Personen bewusster vorgenommen wird.

Wie Benjamin Franklin, ehemaliger US-Präsident, im Jahr 1961 im Time Magazin bereits sagte: „Zu weiche Gesetze werden selten befolgt, zu strenge selten vollzogen.“